

Rechtsschutzversicherung

Verbraucherinformationen

**Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2019 Plus
Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2019 Plus: Spezial-Straf-Rechtsschutz für
Unternehmen und Unternehmensleiter**

**Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2019 Plus: Spezial-Straf-Rechtsschutz für
Privatkunden**

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	5
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	7
Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages	8
Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG	10
Allgemeine Hinweise	11
Wie sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung zu lesen?	14
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2019 Plus	15
Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2019 Plus: Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen und Unternehmensleiter	49
Sonderbedingungen zu den ARB NRV 2019 Plus: Spezial-Straf-Rechtsschutz für Privatkunden	53

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

NRV Neue Rechtsschutz

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Deutschland, Amtsgericht Mannheim HRB 179

Produktname: _____

(Hinweis an den Vermittler dieser Rechtsschutzversicherung: Bitte tragen Sie den Produktnamen der beantragten Rechtsschutzversicherung vollständig in das dafür vorgesehene Feld ein!)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z.B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatz oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 2.000 EUR. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen tragen wir jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Soweit keine konkrete Versicherungssumme vereinbart ist, ist die Versicherungssumme unbegrenzt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen: Versicherungsschutz haben Sie in der Regel nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen,
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie darüber hinaus auch weltweiten Versicherungsschutz im Verkehrs- und im privaten Bereich.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Rechtsstreitigkeiten.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.

**Wann und wie zahle ich?**

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

**Wann beginnt und wann endet die Deckung?**

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Sie können auch kündigen, wenn wir für einen eingetretenen Versicherungsfall die Leistungspflicht bejaht haben, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

Ihr Versicherer ist die
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.
Er hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).

2. Ansprechpartner im Ausland

Entfallen

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
vertreten durch die Vorstände
Ralf Beißer (Sprecher), Michael Diener

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

Entfallen

6. Bedingungen, Tarifbestimmungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigefügt.
- Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2019 Plus, besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und eventuell geltenden besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags können wir – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere

Informationen hierzu finden Sie in den ARB NRV 2019 Plus. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

Entfallen

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bis zum Ablauf von einem Monat anzunehmen.

Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de
Telefax: 0621 4204-180

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie nach folgender Formel errechnen können: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B.

Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14. Laufzeit des Vertrages

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15. Beendigung des Vertrages

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben.

Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten ARB NRV 2019 Plus, eventuell geltenden besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16. Abweichendes Recht bei Vertragsanbahnung

Entfallen

17. Vertragsklausel über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst sind bzw. erfolgt.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann für Versicherungen“ teil. Als Verbraucher können Sie damit auf Grundlage der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO) das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann für Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstleister oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter +49 30 206058-99.

Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. (Unter dieser Internetadresse finden Sie auch einen Auszug der VomVO)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Post: Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegung nach Art. 14 der EU Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung):

Die EU-Kommission stellt eine benutzerfreundliche Plattform zur Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem online Verkauf von Waren oder der online Erbringung von Dienstleistungen ergeben (OS-Plattform), bereit. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich im Beschwerdefall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
oder
Postfach 1253
53002 Bonn
zu wenden.

Gerne können Sie sich auch direkt an uns wenden.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unsere Fragen zu etwaigen Vorversicherungen sowie Anzahl und Art Ihrer Rechtsanwaltsbesuche. Fragen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG*
 Augustaanlage 25
 68165 Mannheim
 Telefon: +49 621 4204-280
 E-Mail-Adresse: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter:
 datenschutz@nrv-rechtsschutz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/umgang-mit-kundendaten/> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen und bestimmen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG* bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG* und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher

Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe, Datenverarbeitung durch Kooperationspartner:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe und unserer Kooperationspartner nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe oder Kooperationspartner besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe oder durch einen Kooperationspartner verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht (Dienstleisterliste) im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter <https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/umgang-mit-kundendaten/> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o.g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobewertung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen. Erfahren wir im nachhinein, dass sie bei einem Versicherer rechtsschutzversichert waren, den sie im Antrag nicht benannt haben, kann ein Austausch von personenbezogenen Daten auch mit diesem Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, First Debit) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

*** Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG**

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG ist ein Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg (www.nuernberger.de).

Kooperationspartner der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG:

- » VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
- » Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Zur Unternehmensgruppe der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG gehören:

- JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
- JURCASH GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Liste der Dienstleister der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, die im Sinne der Artikel 21 und 22 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) personenbezogene Daten im Auftrag erheben und verarbeiten und/oder im Wege der Funktionsübertragung übermittelt bekommen können.

Die folgende Liste nennt mögliche Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz und dessen Umsetzung bei der NRV Rechtsschutz finden Sie unter www.nrv-rechtsschutz.de/datenschutz. Dort finden Sie auch diese Liste, die laufend aktualisiert wird.

Auftragnehmer, Kooperationspartner Einzelne Stellen

Übertragene Aufgaben

Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG Garanta Österreich Versicherungs-AG VHV Allgemeine Versicherungs AG Mannheimer Versicherung AG Domcura AG Onesty Direkt GmbH	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen, Zahlungsverkehr, Bestandsverwaltung
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG	Datenschutz-, Geldwäschebeauftragter, Personal, Recht
JURCALL GmbH	Assistanceleistung
JURCASH GmbH	Assistanceleistung
ADR GmbH	Assistanceleistung
InterEurope AG	juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung/Ausland
Interiura	juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung/Ausland
VETO Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung
Datis Software	Hosting und Housing, EDV
März Network services GmbH	Service und Wartung, EDV
SER Software Engineering GmbH	Service und Wartung, EDV
Steria Mummert ISS	Service und Wartung, EDV
Deutsche Post AG	Porto und Versand
Deutsche Post Direkt GmbH	Porto und Versand
Deutsche Post E-Post Solutions GmbH	Porto und Versand
Künzler Städtereinigung GmbH	Aktenvernichtung
Versicherungsombudsmann	Schlichtung

Auftragnehmer, Kooperationspartner Kategorien

Rückversicherer	Risikoprüfung, Schadenprüfung
Vermittler	Postservice, Bestandsverwaltung
Rechtsanwälte	Prozessführung, Forderungseinzug
Gutachter	Anspruchsprüfung
Mediatoren	Beratung
Übersetzer	Übersetzung
Auskunfteien	Wirtschaftsauskünfte
Inkassounternehmen	Inkasso

Stand 01/10/2018

Allgemeine Hinweise

1. Was ist im Schadenfall zu beachten?

JURCALL GmbH

Ein Unternehmen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV)

Für eine erste Einschätzung Ihres Problems können Sie als NRV-Kunde bei der JURCALL GmbH (JURCALL) anrufen – der kompetenten Anwaltshotline. Ohne zusätzlichen Versicherungsbeitrag. JURCALL vermittelt umfangreiche Rechtsberatung durch unabhängige und erfahrene Anwälte direkt und ohne Kosten, so oft Sie wollen und in allen Rechtsgebieten. Sogar wenn Sie Rat in einer nicht versicherten Angelegenheit benötigen.

Die Hotline ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr unter **+49 621 490 977 20** zu erreichen.

Sie können Ihr Rechtsproblem aber auch über <https://jurcall.de/jurcall-mail/> schildern.

Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer an. Sie werden dann zurückgerufen.

Selbstverständlich bekommen Sie auch einen qualifizierten Anwalt in Ihrer Nähe vermittelt. Die Tätigkeit dieses Rechtsanwaltes ist jedoch nicht kostenfrei. Besteht Versicherungsschutz, so übernehmen wir aber die Kosten im Rahmen der Bedingungen.

Die von JURCALL vermittelten Anwälte beraten Sie telefonisch auch zum Thema **Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**. Auf Wunsch wird Ihnen eine individuelle Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht auch erstellt.

Diese Leistung bietet JURCALL einmal während der gesamten Vertragslaufzeit für Sie und Ihren mitversicherten Lebenspartner kostenfrei.

Voraussetzung ist, dass eine der folgenden Rechtsschutzformen bei der NRV versichert ist:

- » § 25 a Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein,
- » § 26 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein,
- » § 30 a Rechtsschutz 50 Flex, XXL-Baustein.

Sind Sie selbstständig? Dann erhalten Sie diesen Service zu exklusiven Konditionen.

Fristen

Lassen Sie sich gleich telefonisch durch einen von JURCALL vermittelten Rechtsanwalt beraten, wenn der Schadenfall eingetreten ist. Dies ist besonders wichtig, um gesetzlich vorgeschriebene Fristen einzuhalten. Fristen werden gesetzt z. B. bei gerichtlichen Verfahren, Strafbefehlen, Bußgeldbescheiden, Kündigungsschutzklagen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden sowie bei allen Rechtsbehelfen, wie Widerspruch, Einspruch, Berufung, Revision usw.

Weitere Einzelheiten über das Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles entnehmen Sie bitte § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2019 Plus.

Mediation

Möchten Sie einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung lieber aus dem Weg gehen und trotzdem Ihren Fall zu Ihrer Zufriedenheit lösen? Dann bieten wir Ihnen die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung, bei der Sie eine unabhängige und neutrale Person, der Mediator, auf dem Weg zu einem Kompromiss mit Ihrem Gegenüber begleitet. Haben Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart, so rechnen wir diese nicht an, wenn Sie den Mediator für die Problemlösung nutzen und der Fall dadurch erledigt wurde. Sie zahlen auch keine Selbstbeteiligung, wenn die Mediation nicht erfolgreich war und Sie in derselben Angelegenheit nun einen Rechtsanwalt benötigen. Vorausgesetzt ist, dass Sie mindestens drei Jahre bei der NRV versichert sind und in dieser Zeit keine Kostendeckungsanfrage bei der NRV gestellt haben.

Ausland

Im Ausland ist die Schadenabwicklung meistens schwierig und zeitraubend. Hier bewährt sich die Hilfe der NRV ganz besonders.

Denn durch unsere Unterstützung und den Einsatz eines ausländischen Anwalts kann Ihr Recht schneller und besser durchgesetzt werden.

Vertragsinhalte

Haben Sie Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung oder möchten Sie wissen, ob Ihr Vertrag Ihren aktuellen Schaden absichert? Dann rufen Sie uns an: Tel. 0621 4204888. Hier erhalten Sie alle Auskünfte, die Sie für Ihre Unterlagen oder für Ihren Rechtsfall benötigen.

2. Welche Kosten übernimmt Ihre NRV-Rechtsschutzversicherung?

Sie zahlt die Kosten und Kostenvorschüsse, die zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendig sind. Diese sind grundsätzlich vor allem

- » die gesetzlichen Gebühren Ihres Anwalts,
- » die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie Vollstreckungskosten,
- » die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Prozesskosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind,
- » die Kosten eines Mediators.

Die NRV sorgt für die Bereitstellung eines Darlehens für Strafkautionen bis zu 300.000 EUR.

Außerdem sorgt die NRV bei Verfahren im Ausland für die Übersetzung notwendiger Unterlagen und in Strafsachen für die Stellung einer Kaution. Geldstrafen und Bußgelder darf Ihnen die NRV allerdings nicht abnehmen.

Ihr Rechtsschutz gilt grundsätzlich in ganz Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf den Azoren und auf Madera. In einigen Rechtsschutzbereichen besteht sogar weltweiter Versicherungsschutz.

3. Welche Lebensbereiche können versichert werden?

Sie sind nichtselbstständig:

Rechtsschutz gibt es für Sie als

- » Privatperson,
- » Kraftfahrer und
- » Berufstätigen.

Das Risiko als Kraftfahrer wird durch den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrer-Rechtsschutz abgedeckt.

Besteht eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung über ein Kfz, sind zudem Sie, Ihr ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die minderjährigen Kinder als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast sowie als Eigentümer, Halter oder Fahrer von Kleinkraftfahrzeugen, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkraftfahrzeugen versichert.

Der Fahrer-Rechtsschutz – für Personen, die nur fremde Fahrzeuge lenken – schützt den Versicherungsnehmer als Fahrer, aber auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Die sonstigen Lebensbereiche werden durch den Privat- und Berufs-Rechtsschutz abgesichert. Für Nichtselbstständige besteht dabei Rechtsschutz auch für berufliche Angelegenheiten.

Als Nichtselbstständiger kann man sich für alle drei Bereiche – Verkehr, Privat und Beruf – mit dem kombinierten Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz absichern.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken ist ein besonderes Risiko, das eingeschlossen werden kann.

Sie sind selbstständig:

Für den beruflichen und betrieblichen Bereich gibt es für Sie als Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen den Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz.

Den Verkehrsbereich, den privaten Bereich und den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter können Sie ebenfalls absichern.

Für die verschiedenen Lebensbereiche bietet die Rechtsschutzversicherung folgende Leistungen:

Schadenersatz-Rechtsschutz

z. B. für die Durchsetzung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch ein Verschulden anderer.

Arbeits-Rechtsschutz

wenn es zu Auseinandersetzungen aus einem Arbeitsverhältnis kommt.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

wenn Sie Ihre Interessen als Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer oder als Mieter behaupten müssen.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

wenn im Privatbereich Ansprüche aus Verträgen des täglichen Lebens, z. B. Kauf- und Reparaturverträge, geltend gemacht oder abgewehrt werden müssen.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn wegen Steuern oder anderer Abgaben, z. B. Gebühren und Zöllen, ein Prozess vor dem Finanz- oder dem Verwaltungsgericht notwendig wird.

Sozialgerichts-Rechtsschutz

wenn ein Prozess vor dem Sozialgericht angestrengt werden muss, weil z. B. die gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung nicht leistet.

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

z. B. für verkehrsrechtliche Verwaltungsverfahren wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, Fahrtenbuchauflage usw.

Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn es im privaten Bereich z. B. um die Anfechtung eines Abiturzeugnisses vor dem Verwaltungsgericht geht.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung in standesrechtlichen Verfahren der freien Berufe.

Straf-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, weil eine andere Person durch einen Verkehrsunfall verletzt wurde.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

z. B. für den Widerspruch gegen einen Bußgeldbescheid.

Beratungs-Rechtsschutz

wenn Sie sich bei veränderter Rechtslage in Fragen des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts lediglich beraten lassen.

Opfer-Rechtsschutz

wenn Sie Opfer einer Gewaltstraftat geworden sind und z. B. Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz durchsetzen möchten.

XXL-Bausteine

Erweitern Sie Ihre Rechtsschutzversicherung auf Bereiche, die vom Versicherungsschutz üblicherweise nicht umfasst sind.

Das sind z.B. Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Im Übrigen gilt:

Immer Rechtsschutz neuester Stand! (Leistungs-Update-Garantie). Haben Sie eine Rechtsschutzform im Sinne dieses Bedingungswerkes versichert und bieten wir nach einem neueren Tarif bei dieser Rechtsschutzversicherung erweiterte Leistungen an, werden Sie so gestellt, als hätten Sie diese Leistungserweiterungen ab dem Zeitpunkt ihrer Markteinführung versichert. Vorausgesetzt ist, dass der Beitrag des neuen Tarifs für diese Rechtsschutzform nicht höher ist als der entsprechende Beitrag Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages.

4. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz erhalten in erster Linie Sie selbst als Versicherungsnehmer.

Im Verkehrs-Rechtsschutz sind der berechtigte Fahrer und die Insassen des versicherten Fahrzeuges mitversichert.

Im Privat-Rechtsschutz für Selbstständige, Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige und im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner sowie die unverheirateten, nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Kinder und Enkel erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben.

Der Rechtsschutztarif für Singles ist für Alleinstehende mit oder ohne Kinder gedacht.

Ist der XXL-Baustein mit abgeschlossen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ihre Eltern und die Eltern Ihres ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

Haben Sie Ihre Rechtsschutzversicherung nach Single-Tarif abgeschlossen dann erstreckt sich der Versicherungsschutz im XXL-Baustein nur auf Ihre Eltern.

Im Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz sind auch Ihre Arbeitnehmer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit geschützt.

5. Ist jeder Rechtsstreit versichert?

Die Rechtsschutzversicherung hilft Ihnen in den meisten Rechtsfällen des täglichen Lebens.

Haben Sie eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, so besteht wegen vorsätzlicher Verkehrsstraftaten Versicherungsschutz, sofern nicht das Strafgericht eine Vorsatztat rechtskräftig feststellt.

Im Bußgeldverfahren tritt die Versicherung ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit ein.

Außerhalb des Verkehrsbereichs sind alle Verfahren wegen des Vorwurfs von Straftaten, die allein in der vorsätzlichen Begehungsweise unter Strafe stehen, nicht versicherbar.

Wir bieten auch einen Spezial-Straf-Rechtsschutz an, im Rahmen dessen Rechtsschutz auch wegen vorsätzlicher Straftaten besteht, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner besonders schwere oder nicht abschätzbare Risiken sowie rechtliche Randgebiete, die nur für einen geringen Teil der Versichertengemeinschaft von Interesse sind, wie z. B.

- » Streitigkeiten vor internationalen Gerichtshöfen,
- » aus dem Recht der Handelsgesellschaften,
- » Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- » aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht,
- » Streitigkeiten wegen der Vergabe von Studienplätzen.

Solche Einschränkungen sind notwendig, damit der Beitrag für unsere Kunden erschwinglich bleibt.

Zudem besteht auch kein Rechtsschutz für Fälle, die sich vor Versicherungsbeginn ereignet haben.

Bei einigen Leistungsarten – etwa beim Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Vertrags- und Sachenrechts-, Steuer-, Sozialgerichts- und Verwaltungs-Rechtsschutz – besteht eine Wartezeit von zwei Monaten. Das bedeutet, dass sich ein Versicherungsfall auf diesen Gebieten frühestens zwei Monate nach Versicherungsbeginn ereignet haben darf. Im Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO – beträgt die Wartezeit beim Arbeits-Rechtsschutz 6 Monate.

Die Einzelheiten über den Umfang Ihrer Rechtsschutzversicherung entnehmen Sie bitte den ARB NRV 2019 Plus.

6. Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

Zahlung

Jeder Versicherungsvertrag gibt den Beteiligten bestimmte Rechte; er erlegt Ihnen aber auch gewisse Pflichten auf. Damit Sie im Schadenfall Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden, empfiehlt sich die regelmäßige und pünktliche Zahlung Ihrer Versicherungsbeiträge.

Sollte sich der Beitrag für Ihre Rechtsschutzversicherung aufgrund einer Beitragsanpassung ändern, wird Ihnen die NRV dies mitteilen.

Änderungen

Sie müssen der NRV alle Veränderungen des versicherten Risikos melden (z. B. den Wechsel von einem Angestelltenverhältnis in eine selbstständige Tätigkeit und umgekehrt, Änderungen der Anzahl der Beschäftigten, des Umsatzes oder sonstiger für die Beitragsbemessung maßgeblicher Faktoren).

Haben Sie einen Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge versichert, müssen Sie die Veräußerung des versicherten Fahrzeuges und die Anschaffung eines neuen oder zusätzlichen Fahrzeuges melden.

Nicht vergessen!

Sie erleichtern der NRV die Bearbeitung Ihrer Anliegen, wenn Sie stets die Versicherungsscheinnummer bzw. das Zeichen des jeweiligen Vorgangs angeben und auch jede Änderung Ihrer Anschrift sofort melden.

7. Wie lange läuft Ihre Versicherung?

Die Rechtsschutzversicherung wird in der Regel mit einer Dauer von drei Jahren abgeschlossen, mindestens jedoch von einem Jahr.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem vereinbarten Ablauf gekündigt wird.

Sie können unabhängig von der Vertragsdauer auch kündigen, wenn die NRV trotz Vorliegen eines Versicherungsfalles den Rechtsschutz unberechtigt ablehnt.

Außerdem haben Sie eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit, wenn die NRV für einen eingetretenen Versicherungsfall die Leistungspflicht bejaht hat.

Hat die NRV für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle die Leistungspflicht bejaht, haben nicht nur Sie, sondern auch die NRV eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Teilen wir Ihnen mit, dass wir den Beitrag Ihres Versicherungsvertrages erhöhen wollen, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

Wie sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung zu lesen?

Sie als unser Versicherungsnehmer haben eine bestimmte **Form** des Versicherungsschutzes versichert, zum Beispiel den Verkehrs-Rechtsschutz. Diese und weitere Formen sind ab § 21 ARB NRV 2019 Plus beschrieben. Hier steht auch, in welcher Eigenschaft Sie versichert sind, z.B. in der Eigenschaft als Selbstständiger beim Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine, § 24 ARB NRV 2019 Plus.

Jede Form des Versicherungsschutzes beinhaltet verschiedene **Leistungsarten**. Das sind die Rechtsgebiete, in denen Rechtsschutz besteht. Welche Ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag umfasst, finden Sie bei der Vorschrift zur Form des Versicherungsschutzes, z.B. bei § 24 ARB NRV 2019 Plus in Absatz 2. Interessiert Sie, wie die genaue Definition für die versicherte Leistungsart lautet, schauen Sie bitte grundsätzlich in § 2 nach.

Beispiel: Die Form des Berufs-Rechtsschutzes für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine, § 24 ARB NRV 2019 Plus, umfasst unter anderem die Leistungsart des Schadenersatz-Rechtsschutzes, § 24 Absatz 2 a) Nr. 1 ARB NRV 2019 Plus. Was Schadenersatz-Rechtsschutz genau ist, beschreibt § 2 a) ARB NRV 2019 Plus.

Es gibt jedoch **Ausschlüsse**. Auch wenn nach dem Vorgenannten ein versicherter Bereich betroffen ist, kann ein Ausschluss Versicherungsschutz hindern. Die meisten – aber nicht alle – Ausschlüsse finden Sie in § 3 ARB NRV 2019 Plus.

Beispiel: Sie bauen ein Wohnhaus und haben einen Rechtsstreit mit dem Bauunternehmer. Dann würde der Ausschluss in § 3 Abs. 1 d) bb) ARB NRV 2019 Plus greifen.

§ 4 ARB NRV 2019 Plus regelt die **zeitlichen Umstände**, die vorliegen müssen, damit Versicherungsschutz für die konkrete Angelegenheit besteht. So muss z.B. der Versicherungsfall in der Laufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages geschehen sein, s. dort Abs. 1.

§ 5 ARB NRV 2019 Plus bestimmt den **Leistungsumfang**, also was wir konkret leisten (z.B. bestimmte Anwalts- und Gerichtskosten).

Was Sie **nach Eintritt eines Versicherungsfalles** beachten müssen, steht in § 17 ARB NRV 2019 Plus. Dies ist z.B. die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich mitzuteilen. Regelungen zum **Versicherungsverhältnis** (u.a. Vertragsdauer, Beitrag, Kündigungsrechte) finden Sie ab § 7 bis § 16 ARB NRV 2019 Plus. Dort ist auch die Rechtsstellung mitversicherter Personen näher beschrieben, § 15 ARB.

Die genannten Vorschriften sind zum Teil nicht die einzigen zum jeweiligen Thema. So kann zum Beispiel eine spezielle Leistungsart mit einem bestimmten Leistungsumfang statt bei § 2 und § 5 ARB NRV 2019 Plus bei einer speziellen Form beschrieben sein, also in dem Abschnitt ab § 21 ARB NRV 2019 Plus. Grund für solche Abweichungen ist eine bessere Verständlichkeit.

Die dargestellten Beispiele und Erläuterungen veranschaulichen lediglich die Regelungen der ARB NRV 2019 Plus.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

Übersicht über die Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2019 Plus

Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?

1. INHALT DER VERSICHERUNG

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung? § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	17
In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? § 2 Leistungsarten	17
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht? § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	19
Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun? § 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –	20
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse	21
Was gilt beim Wechsel der Versicherung? § 4 a Versichererwechsel	21
Welche Kosten übernehmen wir? § 5 Leistungsumfang	22
Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren? § 5 a Leistungsumfang: Mediationsverfahren	24
Wann können Sie von Leistungsverbesserungen profitieren? § 5 b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)	24
In welchen Ländern sind Sie versichert? § 6 Örtlicher Geltungsbereich	24

Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Wann beginnt der Versicherungsschutz? § 7 Beginn des Versicherungsschutzes	24
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? § 8 Vertragsdauer	24
Wie lange dauert ein Versicherungsjahr? § 8 a Versicherungsjahr	24
Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten? § 9 Beitrag	24
A. Beitrag und Versicherungsteuer B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	

- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen? § 10 Beitragsanpassung	25
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus? § 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	26
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt? § 12 Wegfall des versicherten Interesses	26
Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Ihren Vertrag mit uns? § 12 a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht	27
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? § 13 Kündigung nach Versicherungsfall	27
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? § 14 Gesetzliche Verjährung	27
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen	27
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten? § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	27

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

3. OBLIEGENHEITEN, RECHTSWEG

Welche Rechte und Pflichten bestehen im Versicherungsfall? § 17 Verhalten im Versicherungsfall / Erfüllung von Obliegenheiten	27
§ 18 (entfallen)	
§ 19 (entfallen)	

Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden? § 20 Zuständiges Gericht / anzuwendendes Recht	28
---	----

In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz	29
§ 21 a Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	30

§ 22	Fahrer-Rechtsschutz	31	KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKaufTE DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN	49
§ 23	Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	31		
§ 24	Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	32	KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ	49
§ 25	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	33		
§ 25 a	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein	33	SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2019 PLUS: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSLEITER 49	
§ 26	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –	35	SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2019 PLUS: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN 53	
§ 26 a	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein	36		
§ 26 b	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –	37		
§ 27	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	37		
§ 27 a	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	39		
§ 28	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	40		
§ 28 a	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein	42		
§ 29	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	45		
§ 29 a	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein	45		
§ 30	Rechtsschutz 50 Flex	46		
§ 30 a	Rechtsschutz 50 Flex, XXL-Baustein	47		

Was ist Inhalt der Rechtsschutzversicherung?**1. INHALT DER VERSICHERUNG****Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?****§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung**

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen, wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Diese sind im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**§ 2 Leistungsarten**

Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

um Ihre Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (zum Beispiel Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Autounfall – Sie machen Ansprüche gegen den Unfallgegner geltend.)

(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Beschädigung des Fernsehers durch einen Gast – Sie machen die Reparaturkosten gegen den Gast geltend.)

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- » Arbeitsverhältnissen
- » öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(Beispiel: Kündigungsschutzklage)

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- » Miet- und Pachtverhältnissen,

(Beispiel: Auseinandersetzung wegen Mieterhöhung)

- » sonstigen Nutzungsverhältnissen,

(Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht)

- » dinglichen Rechten,

(Beispiel: Auseinandersetzung um den Verlauf der Grundstücksgrenze)

die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland zum Gegenstand haben.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.

(Erläuterung: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer.)

(Erläuterung für ein dingliches Recht: z.B. das Eigentum an einer Sache.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus den Bereichen

- » Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben a)),
- » Arbeits-Rechtsschutz (siehe oben b)) oder
- » Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz (siehe oben c)) handelt.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen vor deutschen Sozialgerichten

aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen),

bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen),

bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe oben c)) handelt.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

(Erläuterung: Standesrecht ist das Berufsrecht der freien Berufe, z.B. der Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten)

(Erläuterung: Disziplinarrecht hat Dienstvergehen von Beamten zum Gegenstand)

i) Straf-Rechtsschutz

aa) Ihnen wird ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen: Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf.

(Erläuterung: Ein Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

bb) Ihnen wird ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen:

Sie haben Versicherungsschutz, wenn

- » das Vergehen vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar ist und
- » Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.

(Erläuterung: Sie erhalten also keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird.)

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Sie erhalten rückwirkenden Versicherungsschutz, wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

(Beispiel: Während des Verfahrens ändert sich der Vorwurf der „Vorsätzlichen Körperverletzung“ in eine „Fahrlässige Körperverletzung“.)

In folgenden Fällen haben sie also keinen Versicherungsschutz:

- » Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen

(Beispiel: Meineid, Raub)

- » Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann

(Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung)

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Sie sollen gegen die Gurt- oder Helmpflicht verstoßen haben.)

(Beispiel im Privat-Rechtsschutz: Sie sollen unzulässigen Lärm verursacht haben.)

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts-, betreuungs- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt aber über einen Rat oder eine Auskunft hinaus tätig erstatten wir insgesamt keine Kosten.

Der Beratungs-Rechtsschutz im Betreuungsrecht setzt voraus, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gemäß § 1896 BGB über den Versicherungsnehmer oder über eine mitversicherte Person steht.

l) Rechtsschutz für Unternehmensleiter

für die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland:

aa) Vermögensschaden-Rechtsschutz

für die Abwehr von Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes eines Vermögensschadens gegen Sie erhoben werden. Der behauptete oder tatsächliche Schaden muss in Ihrer versicherten Eigenschaft verursacht worden sein.

Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. Dann besteht kein Versicherungsschutz.

(Erläuterung: Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder

» Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch

» Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen)

ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.)

(Beispiel: Sie sind Vorstand einer Aktiengesellschaft und sollen einem Aktionär einen Schaden ersetzen, der durch ein Organisationsverschulden entstanden sein soll.),

bb) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Anstellungsverhältnis, das der versicherten Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in Deutschland zugrunde liegt.

(Beispiel: Sie sind Geschäftsführer einer GmbH und wehren sich gegen die Kündigung Ihres Anstellungsvertrages.)

Versicherte Person, Eigenschaft und juristische Person müssen im Versicherungsschein genannt sein;

m) Daten-Rechtsschutz

für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer versicherten Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler, sonst Selbstständiger, Verein oder Mitglied des versicherten Vereins verarbeitet haben. Insoweit haben Sie auch Versicherungsschutz zur Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß § 41 bis § 43 BDSG. Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 41 oder § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

n) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie als **Opfer einer Gewaltstraftat** verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:

- » Ermittlungsverfahren,
- » Nebenklageverfahren,
- » für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- » für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter **folgenden Voraussetzungen:**

- » Sie sind nebenklageberechtigt und
- » Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- » es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

(Beispiel: Ein Räuber verletzt Sie schwer. Sie treten im Strafprozess als Nebenkläger auf und tragen so dazu bei, dass der Täter zu einer angemessenen Freiheitsstrafe verurteilt wird.)

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beistandsleistung eines Rechtsanwalts als Beistand nach der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

o) Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes wegen einer Abmahnung. Die Abmahnung muss sich darauf stützen, dass Sie im privaten Bereich eine Urheberrechtsverletzung im Internet begangen haben sollen. Wird der Rechtsanwalt aber über einen Rat oder eine Auskunft hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle übernehmen wir insgesamt höchstens 500 EUR.

p) Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Wird der Rechtsanwalt aber über einen Rat oder eine Auskunft hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

Wir übernehmen insgesamt höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen,

(Erläuterung: das sind Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen);

- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage;
- cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen. Gleiches gilt für die bauliche Veränderung einer sonstigen baulichen Anlage.
- dd) Auch bei der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

(2) a) Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche abwehren.

(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen.)

Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.

(Beispiel im Verkehrs-Rechtsschutz: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.);

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);
- c) Streitigkeiten
 - aa) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder
 - bb) aus bestehenden oder in ursächlichem Zusammenhang mit behaupteten Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).

Ausnahme: Sie haben den Rechtsschutz für Unternehmensleiter, § 2 l), vereinbart;

d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ausnahme: Sie haben Rechtsschutz im Urheberrecht nach § 2 o) vereinbart;

e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- aa) – Spiel- oder Wettverträgen,
- Gewinnzusagen sowie
- Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und deren Finanzierung,

- bb) aaa) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von
 - » Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
 - » Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
 - » Beteiligungen
 und deren Finanzierung,

bbb) sonstigen Kapitalanlagen und deren Finanzierung.

Ausgenommen hiervon, bb), sind:

- » Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
- » Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
- » vermögenswirksame Leistungen
- » Giro-, Festgeld- oder Tagesgeldkonten,
- » Spareinlagen im Sinne von § 1 Abs. 29 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG),
- » steuerlich geförderte oder betriebliche Altersvorsorgeprodukte,
- » private Renten- und Kapitallebensversicherungen, soweit sie nicht fondsgebunden sind;

g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrechts,

Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht nach § 2 k) vereinbart;

h) Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen;

i) Streitigkeiten wegen

- » der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben;

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;

j) entfallen

k) Streitigkeiten, soweit der im Vermögensschaden-Rechtsschutz, § 2 l) aa), abzuwehrende Haftpflichtanspruch aufgrund eines Vertrages oder einer Willenserklärung über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;

l) Streitigkeiten, soweit sich der im Vermögensschaden-Rechtsschutz, § 2 l) aa), abzuwehrende Haftpflichtanspruch aus einer wissentlichen Pflichtverletzung ergibt. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der bis dahin erbrachten Leistungen verpflichtet;

m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

- n) Sie berufen sich auf die Ausübung eines Rechts (z.B. Widerruf) und als Voraussetzung hierfür auf die Mangelhaftigkeit, Rechtswidrigkeit oder die Nichtbekanntgabe einer Belehrung oder Pflichtangabe. Diese Belehrung wurde Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 Satz 1 gegeben oder hätte Ihnen gegeben werden müssen;
- o) Sie nehmen Ihre Interessen als Eigentümer oder Halter eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder Anhängers wahr.
- p) Sie gehen gegen die (Teil-)Ablehnung einer Leistung oder eine sonstige Entscheidung durch einen – privaten oder gesetzlichen – Versicherer vor, für die ein bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 Satz 1 gestellter Antrag (mit-)ursächlich ist.
- (3) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- a) vor Verfassungsgerichten,
- b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen
- (Beispiel: Europäischer Gerichtshof).*
- Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Be- diensteter internationaler oder supranationaler Organisa- tionen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzver- fahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
- (Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres In- solvenzantrags).*
- Ausnahme:** Sie haben Beratungs-Rechtsschutz in Verbrau- cherinsolvenzverfahren nach § 2 p) vereinbart.
- d) bei Streitigkeiten
- » in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- Angelegenheiten,
 - » in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind;
- e) in einem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren, das gegen Sie wegen eines Halte- oder Parkverstoßes ge- führt wird;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
- » Vorschriften aus dem Asyl-, Ausländer- und Staats- angehörigkeitsrecht,
 - » Regelungen zur Sozialhilfe, zur Grundsicherung für Ar- beitsuchende und zum Wohngeld.
- (Beispiel: Sogenanntes „Hartz IV“);*
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studi- enplätzen;
- h) in ursächlichen Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
- i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventio- nen, Finanz- oder Beihilfen;
- j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Kinder- tagesstätten- und Kindertagespflegeplätzen.

- (4) a) Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- » gegen weitere Versicherungsnehmer desselben Rechts- schutzversicherungsvertrages,
 - » von Mitversicherten gegen den oder die Versiche- rungsnehmer,
 - » von Mitversicherten untereinander;
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Ge- schlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ur- sächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertra- gen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versiche- rungsfall bereits eingetreten ist.

(Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und über- trägt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen.)

- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen
- oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.

(Beispiel: Sie bürgen für die Schuld eines Arbeitskollegen und sollen nun zahlen.)

- (5) Sie haben in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h), k), l) und o) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeige- führt. Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- (6) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen ent- gegenstehen:
- » Wirtschaftssanktionen,
 - » Handelssanktionen,
 - » Finanzsanktionen oder
 - » Embargos der Europäischen Union oder von Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegen- stehen.

Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Er- folgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun? § 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgs- aussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheidverfahren –

- (1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g), l) und o) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wol- len. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertenge- meinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.

(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Abs. 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- » Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - » steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ausnahme: Für folgende Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

- » Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- » Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
- » Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§2 d)),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- » Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- » Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)),
- » Rechtsschutz für Unternehmensleiter (§ 2 i)),
- » Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht (§ 2 o)),
- » Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 2 p)).

Handelt es sich im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§2 d)) um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug entfällt die Wartezeit.

Weitere **Ausnahme:** Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- » innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
- » im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

Der Versicherungsfall ist:

- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a), das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz
 - » für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, § 2 k), das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat,
 - » für Betreuungsrecht, § 2 k), die Einleitung des Betreuungsverfahrens.
- c) Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

- (2) Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind **mehrere** Versicherungsfälle eingetreten, ist der **erste** entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz.

Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- a) entfallen
 - b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
 - c) Ein Verstoß von Ihnen oder Ihrem Gegner gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften
 - » ist vor Beginn des Versicherungsschutzes geschehen oder
 - » soll vor Beginn des Versicherungsschutzes geschehen sein
 und wird zur Stützung Ihrer Rechtsansicht oder der Ihres Gegners herangezogen.

(Beispiel: Sie erscheinen - unentschuldigt - nicht auf der Arbeit. Danach schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung ab. In der Folge kündigt Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen des unentschuldigten Fehlens. Ihre hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage ist nicht versichert, da der Gegner Ihr vorvertragliches Fehlverhalten zur Begründung seiner Rechtsansicht heranzieht.)

- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe § 2 e)) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn liegen.

Was gilt beim Wechsel der Versicherung?

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen in § 3 Abs. 2 n), p), § 4 Absätze 3 und 4):

- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der Antrag im Sinne des § 3 Abs. 2 n) in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt oder die Belehrung im Sinne des § 3 Abs. 2 p) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers
 - gegeben wurde oder
 - hätte gegeben werden müssen.
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabensfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

(Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit zwar den Steuerbescheid, aber er betrifft ein Steuerjahr in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers.)

- d) Der Versicherungsfall fällt in unsere Vertragslaufzeit, der Verstoß im Sinne des § 4 Absatz 3 c) liegt aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers.

(Beispiel: Sie üben ein Recht aus – etwa den Widerruf eines Kaufvertrages – und berufen sich auf die Mangelhaftigkeit einer Widerrufsbelehrung bei Abschluss des Kaufvertrages. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages waren Sie bei einem anderen Rechtsschutzversicherer versichert.)

- e) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

- (2) **Voraussetzung** für Versicherungsschutz ist in all diesen Fällen, dass

- » Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- » die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
- » Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- » der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen und tragen folgende, nach Eintritt eines Versicherungsfalls entstehende Kosten:

- a) **Rechtsanwaltskosten Inland:**
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt *(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)*

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in der ersten Instanz weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- » Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- » er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- » er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für eine Erstberatung tragen wir jedoch höchstens 190 Euro.

- b) **Rechtsanwaltskosten Ausland:**
Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die angemessene Vergütung für einen Rechtsanwalt, der für Sie am

zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

- » ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- » ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung. Die angemessene Vergütung für den im Ausland tätigen Anwalt ist auf die zweifache Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort eines befassten Gerichtes in Deutschland ansässig wäre, begrenzt.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir in der ersten Instanz zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

- c) Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Auch tragen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- d) Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Die Kostenerstattung für das außergerichtliche Mediationsverfahren richtet sich hingegen ausschließlich nach § 5 a.

- e) Die Ihnen in Rechnung gestellten Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden.
- f) Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen. Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- aa) Wir leisten die übliche Vergütung
- » zur Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder
 - » wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

Voraussetzung: Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

- bb) Wir übernehmen auch die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn

Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- g) Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie
- » dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - » Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- h) Die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- i) Abweichend von § 5 Abs. 1 a) und b) bei der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 I) die im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angemessene Vergütung eines Rechtsanwaltes.

- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- » zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - » diese Kosten bereits gezahlt haben.
- b) Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Folgende Kosten tragen wir nicht:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 % des angestrebten Ergebnisses. Es ist daher angemessen, dass die Gegenseite 80 % der Kosten trägt. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)

Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;

- c) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall. Diese ziehen wir von den von uns zu tragenden Kosten ab.

Ausnahmen:

- » Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen wurde im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5 a erledigt,
 - » Die durchgeführte Mediation nach § 5 a führte zwar nicht zur Erledigung der Interessenwahrnehmung, aber Sie hatten zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern rechnen wir hierbei nicht an;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers) je Vollstreckungstitel entstehen.

Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich;

- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden

(Erläuterung: "Vollstreckungstitel" sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil);

- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR verhängt wurde;

- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

- h) im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 I) Kosten einer durch Sie erhobenen negativen Feststellungsklage, eines von Ihnen erklärten Streitbeitritts oder einer Streitverkündung;

- i) im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 I) Kosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten;

(Beispiel: Eine pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit, sogenannte Antrittsgelder);

- j) Kosten, soweit diese aufgrund einer einverständlichen Regelung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind;

- k) Kosten für Sachverständige nach § 5 Abs. 1 c), e) und f), soweit der Betrag von 155.000 EUR überschritten wird;

- l) Kosten aufgrund einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, soweit der Betrag von 155.000 EUR überschritten wird;

- m) die in den Gebühren ausgewiesene Umsatzsteuer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind;

- n) Kosten aus Ansprüchen, gegen die Sie die Einrede der Verjährung erheben können oder konnten.

- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (5) Wir sorgen
- a) für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;

- b) für die Zahlung einer Kaution bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR, die gestellt werden muss, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 2 k) für Notare;

- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

- c) bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?

§ 5 a Leistungsumfang: Mediationsverfahren

- (1) Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines in Deutschland tätigen Mediators bis zu 2.000 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen tragen wir jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR. Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie entfallen.

(Beispiel: Sie und Ihr versicherter Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50%, selbst bezahlen.)

Auf Ihren Wunsch helfen wir bei der Vermittlung eines Mediators. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten, sofern diese auch den außergerichtlichen Bereich enthalten. Sind unsere Zahlungen bei einzelnen Leistungsarten abweichend von Absatz 1 auf einen niedrigeren Höchstbetrag begrenzt, so gilt dieser und wir rechnen Zahlungen auf die Mediator Tätigkeit und andere Zahlungen zusammen.
- (3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

Wann können Sie von Leistungsverbesserungen profitieren?

§ 5 b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)

Haben Sie eine Rechtsschutzform im Sinne dieses Bedingungswerkes versichert und bieten wir nach einem neueren Tarif bei dieser Rechtsschutzform erweiterte Leistungen an, werden Sie so gestellt, als hätten Sie die Leistungserweiterungen ab dem Zeitpunkt ihrer Markteinführung versichert.

Vorausgesetzt ist, dass der Beitrag des neuen Tarifs für diese Rechtsschutzform nicht höher ist als der entsprechende Beitrag Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages.

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- » in Europa,
 - » in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - » auf den Kanarischen Inseln,
 - » auf den Azoren,
 - » auf Madeira
(Europadeckung).
- (2) Sie haben außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach Abs. 1 Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich und für den privaten Bereich und zwar im Rahmen Ihrer versicherten Rechtsschutzform nach §§ 21, 21 a, 22, 23, 25, 25 a, 26, 26 a, 26 b, 27, 27 a, 28, 28 a, 30 und 30 a (Weltdeckung).

Ausnahmen: Sie haben keinen Versicherungsschutz,

- » wenn ein Gericht oder eine Behörde des Staates zuständig ist oder wäre, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie einen Wohnsitz haben.
- » für Ihre Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien.

- » Im Rechtsschutz für Unternehmensleiter, § 2 I).

- (3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2: Der Rechtsschutz nach den Absätzen 1 und 2 bezieht sich auf alle Leistungsarten, soweit diese nicht nach § 2 auf Deutschland beschränkt sind.

Nach welchen Regeln richtet sich das Versicherungsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 B Abs. 1 Satz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: sie gilt in jedem Fall*).

Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Vertragsdauer:
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung:
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.
- (3) Vertragsbeendigung:
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

Wie lange dauert ein Versicherungsjahr?

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

- (1) Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend
- » bei Monatsbeiträgen einen Monat,
 - » bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
 - » bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
 - » bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- (2) Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich.“)

- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

- (3) Rücktritt:
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

- (2) Verzug:
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Absatz 3). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

- (3) Zahlungsaufforderung:
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- » Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- » die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach den Absätzen 4 und 5 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

- (4) Verlust des Versicherungsschutzes:
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- (5) Kündigung des Versicherungsvertrags:
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D. Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Rechtzeitige Zahlung:
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- » **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
- » **Sie der Einziehung nicht widersprechen.**

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* unverzüglich zahlen.

(Erläuterung: „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich.“)

- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?**§ 10 Beitragsanpassung**

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr ertledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt getrennt für folgende Vertragsgruppen
- » gemäß den §§ 21, 22 und 30 Abs. 5,
 - » gemäß den §§ 23, 24, 25, 29 und 30 Abs. 1 bis 4, 6,
 - » gemäß den §§ 26, 27,
 - » gemäß § 28
- nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mitzuberücksichtigen.
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Hat sich der entsprechend Absatz (1) nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz (2) nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz (3) ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus? § 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab *[Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.]*
Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- » Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- » wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

[Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- » Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- » Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- » Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

[Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- » Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- » Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- » die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- » ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

[Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.]

Dann gilt Folgendes *[sofern nichts anderes vereinbart ist]*:

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- (3) Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über, wenn sich dieses in Deutschland befindet. Eingeschlossen bleiben Versicherungsfälle
 - » die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten, soweit sie in Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Wohnobjektes stehen,
 - » die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechseln Sie ein bislang versichertes Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit

selbst nutzen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe zu einem höheren als den vereinbarten Beitrag führen.

Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Ihren Vertrag mit uns?

§ 12 a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht
Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis zu bringen.

(Erläuterung: Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)

In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Ist ein Versicherungsfall eingetreten und besteht für diesen Versicherungsschutz, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz, können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform *(Beispiel: E-Mail)* erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht *(Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).*

Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den §§ 21 bis 30 a, in der Klausel zu § 25 und § 26 oder für die im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur

„juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. *(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)*
Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle. Sie sollten nach dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Erklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, die Sie uns nicht angezeigt haben.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

3. OBLIEGENHEITEN, RECHTSWEG

Welche Rechte und Pflichten bestehen im Versicherungsfall?

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. *(„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie eben möglich“.)*
 - b) Sie müssen uns
 - » vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
 - » alle Beweismittel angeben und
 - » Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

(Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)

- d) Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird *(entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“).*

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so **gering wie möglich** halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- » bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - » entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- » wenn Sie das verlangen oder
 - » wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- » Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - » ihm die Beweismittel angeben,
 - » ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - » ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - » uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Wir hätten jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen.

(Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)

Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Ob Sie uns die bereits geleisteten Kosten zu erstatten haben, bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 entfallen

§ 19 entfallen

Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

§ 20 Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen:
Wenn Sie uns verklagen müssen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- » Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder,
 - » wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer:
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- » Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - » Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
 - » Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene

Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

In welchen Formen wird der Versicherungsschutz angeboten?

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) entfallen

(2) entfallen

(3) Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Kraftfahrzeuge

Sie haben Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein genannte Kraftfahrzeug sowie für Anhänger.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- » das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- » das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer dieses Kraftfahrzeugs.

(Erläuterung: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder Kraftfahrzeuge versichert.

Sie sind darüber hinaus als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert, wenn diese Motorfahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden.

Versicherungsschutz haben Sie, Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als

- a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von
 - » Kleinkrafträdern und S-Pedelecs, wenn diese auf die vorgenannten Personen zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind,
 - » Fahrrädern mit Hilfsmotor,
 - » Leichtkrafträdern,
 - » E-Bikes,

b) Fahr- und Fluggast

c) Fußgänger,

d) Radfahrer,

bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr.

(Beispiel: Als Fahrgast der Deutschen Bahn oder als Fluggast in einem Flugzeug, aber auch beim Besuch des Schwimmbads oder des Golfplatzes.)

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** gem. Abs. 6 und 7 § 2 d),
- c) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- d) **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f), aa),
- e) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa),
- f) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- g) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),

h) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n),

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bezieht sich auf

- » die im Versicherungsschein bezeichneten Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger,
- » Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese Fahrzeuge noch nicht auf Sie zugelassen oder noch nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch in Ihrer Eigenschaft als Mieter oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges zu Lande und Anhängers, jedoch nicht als Vermieter oder Leasinggeber.

(7) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wiederverkauf bezweckt ist.

(8) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(9) War das Kraftfahrzeug nach Versicherungsbeginn auf Sie zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen? Dann können Sie Ihren Versicherungsvertrag mit uns unter folgenden Voraussetzungen fristlos kündigen:

- » Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- » Es ist auch kein Kraftfahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen. Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach § 11 Abs. 2 zu verlangen.

(10) a) **Kraftfahrzeugwechsel:**

War das Kraftfahrzeug nach Versicherungsbeginn auf Sie zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen und an dessen Stelle tritt ein Folgekraftfahrzeug? Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgekraftfahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgekraftfahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten

Kraftfahrzeugs ein neues Kraftfahrzeug erwerben. Beide Kraftfahrzeuge versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag.

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Kraftfahrzeugs und den Erwerb Ihres Nachfolgefahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über weitere, hinzugekommene Kraftfahrzeuge informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit dürfen wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgekraftfahrzeug bereits vor Veräußerung oder Verlust des versicherten Kraftfahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung oder bis zu seinem Verlust, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgekraftfahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Kraftfahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung oder dem Verlust des versicherten Kraftfahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

b) Während der Vertragsdauer kommen weitere Kraftfahrzeuge hinzu:

Dann besteht für diese Kraftfahrzeuge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres Versicherungsschutz, wenn

- » diese auf Sie zugelassen
- » oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(Vorsorgeversicherung).

(11) Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie

Über die Regelung von Absatz 3 hinaus sind mitversichert:

- » Ihr ehelicher / eingetragener Lebenspartner,
- » im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- » Ihre minderjährigen Kinder,
- » Ihre unverheirateten volljährigen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Einkommen erhalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf die vorgenannten, mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Dazu gehören auch Selbstfahrervermietfahrzeuge (zum Beispiel: Mietwagen), wenn sie von Ihnen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind. Nutzfahrzeuge sind ausgenommen.

Abs. 8 gilt entsprechend.

Üben Sie oder eine mitversicherte Person ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aus?

- » Dann können maximal 4 Motorfahrzeuge zu Lande versichert werden.
- » Diese müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

- » Versicherungsschutz besteht auch bei Fahrten im Zusammenhang mit gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

- » Nicht versichert sind jedoch:

Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Omnibusse über 9 Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen, Taxen und Leasingfahrzeuge als Leasinggeber.

(12) Verkehrs-Rechtsschutz für alle Personenkraftwagen des Versicherungsnehmers

Abweichend von Absatz 3 bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Personenkraftwagen sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Versichert sind Sie auch als Fahrer von Mietwagen, wenn sie von Ihnen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Fahrten im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

§ 21 a Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Im Rahmen von § 21 Abs. 3 bis 10, § 21 Abs. 4 bis 11 oder § 21 Abs. 4 bis 10, 12 sind zusätzlich versichert:

(1) a) Rechtsschutz als Mieter und Pächter von Garagen:

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) besteht Versicherungsschutz aus Miet- und Pachtverhältnissen in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen,

b) Reisevertrags-Rechtsschutz:

Im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 d) besteht Versicherungsschutz aus privatrechtlichen Reiseverträgen als Reisender,

c) Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz:

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen

d) Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach 21 Abs. 4 d) i. V. m. § 2 f) aa) besteht Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren gegen Behörden, die der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls stehen.

(2) Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 21 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 2 n), p), § 4 Abs. 3 c), Abs. 4 gelten dann nicht.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer eines fremden
- » Kraftfahrzeuges
 - » Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft,
 - » sowie Anhängers,
- bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Fremd sind Fahrzeuge oder Anhänger, die

- » Ihnen weder gehören noch
- » auf Sie zugelassen sind oder
- » auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sind.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als

- » Fahr- und Fluggast
- » Fußgänger oder
- » Radfahrer.

- (2) Sind Sie Unternehmer?

Dann können Sie für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie diesen Versicherungsschutz vereinbaren (mitversicherte Personen).

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- c) **Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 f) aa),
- d) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen** § 2 g) aa),
- e) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- f) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- h) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für dieses Fahrzeug nach § 21 Abs. 3, 4, 6 bis 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen. § 21 Abs. 10 gilt sinngemäß.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil Sie keine Fahrerlaubnis mehr haben?

Dann gilt Folgendes:

- » Zeigen Sie uns das Fehlen der Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Monaten an, dann endet der Versicherungsvertrag mit dem Verlust der Fahrerlaubnis.
- » Geht Ihre Anzeige später bei uns ein, endet Ihr Versicherungsvertrag mit dem Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Sie haben Versicherungsschutz

- » im privaten Bereich und
- » für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*),

Sie haben also keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, eine freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen. Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Mitversichert sind

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » die von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner beaufsichtigten, minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht

Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-------------|
| a) Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| b) Arbeits-Rechtsschutz | § 2 b), |
| c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 d), |
| d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichte | § 2 e), |
| e) Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2 f) bb), |
| f) Verwaltungs-Rechtsschutz | § 2 g) bb), |
| g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 h), |
| h) Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht | § 2 k), |
| k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n). |

Sind Sie

- » Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied,
- » Vorstandsmitglied,
- » Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland?

Dann kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf den

- | | |
|--|-------------|
| l) Vermögensschaden-Rechtsschutz | § 2 l) aa) |
| und den | |
| m) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz | § 2 l) bb). |

- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- » Eigentümer,
 - » Halter,
 - » Erwerber,
 - » Leasingnehmer/Mieter,
 - » Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
- Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.
- (5) Dieses Produkt richtet sich an ausschließlich selbstständig Tätige. Sind Sie nicht mehr ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 25 um.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- a) im Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige und im Rechtsschutz für Firmen für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
Ihre Mitarbeiter sind bei Ihrer beruflichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb mitversichert.

- b) für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die sie gemäß der Satzung zu erfüllen haben.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-------------|
| a) 1. Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| 2. Arbeits-Rechtsschutz | § 2 b), |
| Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen, | |
| 3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | § 2 e), |
| 4. Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2 f) bb), |
| 5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 h), |
| 6. Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| 7. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| 8. Daten-Rechtsschutz | § 2 m), |
| 9. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n). |

- b) Ihr Versicherungsschutz kann um den **Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz** nach § 2 d) erweitert werden. Dieser ist jedoch begrenzt auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen **über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen**, die Sie in **unmittelbarem** Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit **erbringen**.

Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn der Werkvertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist.

Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz ausgeschlossen:

- » aus Versicherungsverträgen,
- » aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
- » wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.

- c) Der Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren erweitert werden. Das Vorverfahren muss sich aus einem Regress durch ein zuständiges Gremium der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und Behandlungsweise ergeben.
Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 500 EUR.

- (3) Ihr Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (4) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, wird Ihnen bzw. Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gewährt, die
- » innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
 - » im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- » im privaten Bereich und
- » für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

Sie haben also keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, eine freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

(2) Mitversichert sind

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » die von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner beaufsichtigten, minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),

- c) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
- d) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- e) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f) bb),
- f) **Verwaltungs-Rechtsschutz** § 2 g) bb),
- g) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
- h) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- i) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- j) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
- k) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

Sind Sie

- » Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied,
- » Vorstandsmitglied,
- » Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland?

Dann kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf den l) **Vermögensschaden-Rechtsschutz** § 2 l) aa)

und den

m) **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz** § 2 l) bb).

(4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,
- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz sind gesondert zu versichern.

(5) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23 um.

(6) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

§ 25 a Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein

Im Rahmen des Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 25 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

(1) Es sind zusätzlich versichert:

- » Ihre Eltern,
- » die Eltern Ihres ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.

Vorausgesetzt ist:

Die Eltern

- » befinden sich im Ruhestand und
- » leben in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 und 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners kein Versicherungsschutz.

[2] Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 25 Abs. 6 ausgeschlossen sein,

b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 25 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 25 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR,

f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 25 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Versicherungsnehmer im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),

» Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

» Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb),
und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

» Straf-Rechtsschutz § 2 i),

» Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) **Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p).

[3] Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet.

[4] **Vorsorge-Rechtsschutz:**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 25 i. V. m. § 25 a) geändert,
- b) Das neue Risiko entsteht bei Ihnen erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar,
- c) Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen.

Kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l),
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

[5] **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 25 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 2 n), p), § 4 Abs. 3 c), Abs. 4 gelten dann nicht.

- (6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Ihrer **selbstständigen Nebentätigkeit** oder der Ihres Lebenspartners, wenn
- » Sie keine Mitarbeiter beschäftigen und
 - » der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 17.500 Euro betrug.“

(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.)

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 d).

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- » im privaten Bereich und
 - » für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit *(zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter)*,

(Erläuterung: Der Verkehrsbereich ist jeweils mitumfasst.)

Sie haben also keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, eine freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit *(zum Beispiel Löhne oder Gehälter)* oder Einkünfte aus Rente sind.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Mitversichert sind
- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
 - » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 - » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » die von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner beaufsichtigten, minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder,

- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- » alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnete Fahrer und berechnete Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers.

Voraussetzung ist:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf den Namen von Ihnen, des mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten Kindern mit einem Versicherungskennzeichen *(sogenanntes Nummernschild)* versehen oder
- von Ihnen, dem mitversicherten Lebenspartner oder den mitversicherten Kindern gemietet.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|--|---------|
| a) Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| b) Arbeits-Rechtsschutz | § 2 b), |
| c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 d), |
| jedoch besteht kein Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, | |
| d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | § 2 e), |
| e) Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2 f), |
| f) Verwaltungs-Rechtsschutz | § 2 g), |
| g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 h), |
| h) Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht | § 2 k), |
| k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n). |

Sind Sie

- » Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied,
- » Vorstandsmitglied,
- » Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland?

Dann kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf den

- l) **Vermögensschaden-Rechtsschutz** § 2 l) aa)

und den

- m) **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz** § 2 l) bb).

- (4) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich übernehmen sollen, müssen Sie
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes um und zwar
- » in einen Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 3 bis 10
 - » in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23.

Sie können jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangen Sie dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang Ihrer entsprechenden Erklärung.

- (7) Auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger zugelassen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren oder deren Namen versehen: Sie können verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen Privat- und Berufs-Rechtsschutz nach § 25 umgewandelt wird. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 26 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein

Im Rahmen des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach § 26 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) Es sind zusätzlich versichert:
- » Ihre Eltern,
 - » die Eltern Ihres ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.

Vorausgesetzt ist:

Die Eltern

- » befinden sich im Ruhestand und
- » leben in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 und 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners kein Versicherungsschutz.

- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 26 Abs. 4 ausgeschlossen sein,

b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 26 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 26 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR,

f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 26 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Versicherungsnehmer im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchs-
verfahren, die den Klagen vor Verwaltungs-
und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb),
und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die
den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) **Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenz-
verfahren** § 2 p).

(3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet.

(4) **Vorsorge-Rechtsschutz:**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 26 i. V. m. § 26 a geändert,
- b) Das neue Risiko entsteht bei Ihnen erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar,
- c) Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen.

Kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l),
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(5) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 26 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also

lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein.

Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 2 n), p), § 4 Abs. 3 c), Abs. 4 gelten dann nicht.

- (6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Ihrer **selbstständigen Nebentätigkeit** oder der Ihres Lebenspartners, wenn
- » Sie keine Mitarbeiter beschäftigen und
 - » der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 17.500 Euro betrug.

(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.).

(Beispiel: Sie verkaufen selbst hergestellte Töpferware. Auf der Fahrt zur Ihrer Verkaufsveranstaltung geraten Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall und werden verletzt. Sie machen Schmerzensgeldansprüche geltend.).

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 d).

§ 26 b Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –

(1) Sie haben Versicherungsschutz nach § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP – mit folgenden Besonderheiten:

- (2) a) Abweichend von § 4 Abs. 1, Satz 2 besteht für die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) haben Sie keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit jeglicher Kapitalanlage und deren Finanzierung.
- c) Abweichend von § 2 j) haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren nur dann, wenn Ihnen ein Fahrverbot droht.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- » als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und für die dazugehörigen nicht gewerbsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe *(zum Beispiel der Betrieb eines Hofladens),*
 - » für den privaten Bereich und
 - » für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- Eine nichtselbstständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn die tatsächlichen oder beabsichtigten Einkünfte steuerrechtlich solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

(Erläuterung: Der Verkehrsbereich ist jeweils mitumfasst.)

(2) Mitversichert sind

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,

- Stiefkinder,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » die von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner beaufsichtigten, minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben, Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres mitversicherten Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.
- » alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Voraussetzung:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf den Namen von Ihnen, des mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten Kindern mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen oder
- von Ihnen, dem mitversicherten Lebenspartner oder den mitversicherten Kindern gemietet.
- » die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- » die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- » die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb,
- » der im Versicherungsschein genannte, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhafte Hoferbe sowie dessen eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und seine minderjährigen Kinder.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
- b) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,
- c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c),
für alle in Deutschland befindlichen land- oder forstwirtschaftlich selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
- d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d),
jedoch besteht kein Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft.
Kein Versicherungsschutz besteht auch für Verträge über vertrags- und sachenrechtliche Ansprüche aufgrund von Fahrzeugen,
 - » bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Verkauf bezweckt ist,
 - » die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
- e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
- f) **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f),
- g) **Verwaltungs-Rechtsschutz** § 2 g),
- h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
- i) **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
- j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
- k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
- l) **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),
- m) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n),

Sind Sie

- » Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied,
- » Vorstandsmitglied,
- » Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland?

Dann kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf den
l) **Vermögensschaden-Rechtsschutz** § 2 l) aa)

und den

- m) **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz** § 2 l) bb).

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen, die keine Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge sind.

Es besteht auch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen Sie

- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.

- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 27 a Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Im Rahmen des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 27 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) a) Es sind zusätzlich versichert:
- » Ihre Eltern,
 - » die Eltern Ihres ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.
- Vorausgesetzt ist:
Die Eltern
- » befinden sich im Ruhestand und
 - » leben in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer.
- b) Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer auch im Verkehrsbereich bei einer Tätigkeit für einen fremden landwirtschaftlichen Betrieb.
- (2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:
- a) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung als Arbeitnehmer:**
Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.
Besonderheit beim Versicherungsfall:
Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.
Wir übernehmen Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR,
- b) **Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht:**
Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr.
Wir übernehmen Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR,
- c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz:**
Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 c) haben Sie für alle Wohneinheiten Versicherungsschutz, wenn

- » sich die Wohneinheiten in Deutschland befinden,
- » privat und
- » selbst genutzt werden,

d) **„Urlaub auf dem Bauernhof“:**

Im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 d) haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn

- » Sie nicht mehr als 20 Betten an Feriengäste vermieten,
- » jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als 1 Jahr abgeschlossen wird,
- » die Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist und
- » die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt,

e) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 27 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

f) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

g) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 g) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

h) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 27 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 k) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus.

Wir übernehmen in diesem Fall Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als 1.000 EUR,

i) **Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren:**

Abweichend von § 3 Abs. 3 d) haben Sie auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren, jedoch nicht im Zusammenhang mit den im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten,

j) **Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:**

Abweichend von § 3 Abs. 2 i) haben Sie auch Versicherungsschutz bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben;

k) **Rechtsschutz bei Cross-Compliance:**

Sie betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb, der die Größe von 100 ha nicht überschreitet?

Dann haben Sie abweichend von § 3 Abs. 3 i) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Cross-Compliance wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß Art 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Es muss Ihnen ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tiererschutz vorgeworfen werden,

l) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 3 Abs. 1 d)

Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Versicherungsnehmer im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb

einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 30 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum oder im Volleigentum als natürliche Person steht.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g, j) bb),
und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- m) **Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),
- n) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p).

(3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet.

(4) **Vorsorge-Rechtsschutz:**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 27 i. V. m. § 27 a geändert,
- b) Das neue Risiko entsteht bei Ihnen erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar,
- c) Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen.

Kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,

- » im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l),
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(5) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 27 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 2 n), p), § 4 Abs. 3 c), Abs. 4 gelten dann nicht.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) a) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Rente sind.

(Erläuterung: Der Verkehrsbereich ist mitumfasst.)

b) Sie sind als natürliche Person im Versicherungsschein genannt. Dann haben Sie Versicherungsschutz für:

- » Ihren privaten Bereich und
- » Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

(Erläuterung: Der Verkehrsbereich ist jeweils mitumfasst.)

(2) Neben der natürlichen Person aus Abs. 1 b) sind im dortigen Umfang mitversichert

a) deren ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,

b) deren und des versicherten Lebenspartners minderjährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

c) deren und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen

- Kinder,
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder,

bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

die von der natürlichen Person aus Abs. 1 b) oder von dessen mitversicherten Lebenspartner beaufsichtigten, minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder,

die im Haushalt der natürlichen Person aus Abs. 1 b) lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder

dürfen allerdings nicht in einer ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Diese Kinder müssen sich darüber hinaus im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter der Aufsicht der natürlichen Person aus Abs. 1 b) oder des Lebenspartners dieser Person befinden und die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.

- d) Mitversichert sind
- aa) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte
- » Fahrer oder
 - » Mitfahrer
- jedes Kraftfahrzeugs oder Anhängers, das bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer
- » auf Sie zugelassen oder
 - » mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen oder
 - » von Ihnen gemietet ist.
- bb) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte
- » Fahrer oder
 - » Mitfahrer
- eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers.
- Voraussetzung:
Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist
- » auf die natürliche Person nach Abs. 1 b) , deren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
 - » mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf den Namen der natürlichen Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kindern versehen oder
 - » von der versicherten Person nach Abs. 1 b), deren mitversicherten Lebenspartner oder den mit versicherten Kindern gemietet
- e) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.

- (3) a) Der Versicherungsschutz umfasst:
1. **Schadenersatz-Rechtsschutz** § 2 a),
 2. **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen,
 3. **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c).
für
 - aa) die privat genutzte Wohneinheit, die
 - » im Versicherungsschein bezeichnet ist,
 - » sich in Deutschland befindet und
 - » selbst genutzt wird.
 - bb) alle Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die
 - » im Rahmen der im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit selbst genutzt werden und
 - » sich in Deutschland befinden.
 4. **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht** § 2 d)
 - aa) für den privaten Bereich und in Ausübung nicht-selbstständiger Tätigkeiten im Nichtverkehrsreich,
 - bb) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge,

- » bei denen bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Verkauf bezweckt ist,
- » die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind.

5. **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e),
6. **Sozialgerichts-Rechtsschutz** § 2 f),
7. **Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich** § 2 g),
8. **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h),
9. **Straf-Rechtsschutz** § 2 i),
10. **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** § 2 j),
11. **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht** § 2 k),
12. **Daten-Rechtsschutz** § 2 m),
13. **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten** § 2 n).

Sind Sie

- » Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied,
- » Vorstandsmitglied,
- » Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland?

Dann kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf den

14. **Vermögensschaden-Rechtsschutz** § 2 l) aa)
- und den
15. **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz** § 2 l) bb),

- b) Ihr Versicherungsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 4 kann um den **Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz** nach § 2 d) erweitert werden:
Dieser ist jedoch begrenzt auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus **schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen** und/oder Dienstleistungen, die Sie in **unmittelbarem** Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit **erbringen**.
Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn der Werkvertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist.
Für die Wahrnehmung folgender rechtlicher Interessen ist der Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz ausgeschlossen:
- » aus Versicherungsverträgen,
 - » aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes,
 - » wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.
- c) **Regress-Rechtsschutz**
Der Sozialgerichts-Rechtsschutz nach gemäß § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren erweitert werden. Das Vorverfahren muss sich aus einem Regress durch ein zuständiges Gremium der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen wegen unwirtschaftlicher Verwaltungs- und Behandlungsweise ergeben.
Wir übernehmen für das Vorverfahren insgesamt höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

- (5) Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, wird Ihnen bzw. Ihren Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gewährt, die
- » innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
 - » im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

- (7) Betreiben Sie eine Spedition, ein Transport-, Bus oder Fuhrunternehmen?

Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz im Verkehrsbereich in den in Absatz 3 a) genannten Leistungsarten 1., 4., 5., 7., 9., 10. und 13. für folgende Fahrzeuge:

- » Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast,
- » Sattelzugmaschinen,
- » Omnibusse über 9 Sitze,
- » Zugmaschinen.

§ 28 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein

Im Rahmen des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 28 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

- (1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Versicherungsschein bezeichneten Umfang der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige (§ 28):

- a) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**
- » **inkl. Privat-Rechtsschutz,**
 - » **inkl. Wohnungs- und Grundstück (privat, gewerblich),**
 - » **inkl. Arbeit-Rechtsschutz**
- versichert (§ 28 Abs. 1 bis Abs. 3 a) 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann sind die Eltern gemäß § 28 a Abs. 2 zusätzlich mitversichert.

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 a) bis l) in folgenden Bereichen:

- » Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung als Arbeitnehmer (§ 28 a Abs. 3 a)),
- » Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (§ 28 a Abs. 3 b)),
- » Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten (§ 28 a Abs. 3 c)),
- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)),
- » Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (§ 28 a Abs. 3 h)),
- » Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien, Lebenspartnerschafts, Betreuungs und Erbrecht (§ 28 a Abs. 3 i)),
- » Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (§ 28 a Abs. 3 j)),
- » Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht (§ 28 a Abs. 3 k)),
- » Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 28 a Abs. 3 l)).

Darüber hinaus

- » hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet, § 28 a Abs. 4,
- » gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 5. Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

- bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- » **inkl. Privat-Rechtsschutz,**
 - » **inkl. Wohnungs- und Grundstück (privat, gewerblich),**
 - » **ohne Arbeit-Rechtsschutz**
- versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a) 1., 3. bis 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann sind die Eltern gemäß § 28 a Abs. 2 zusätzlich mitversichert.

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 c) bis l) in folgenden Bereichen:

- » Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten (§ 28 a Abs. 3 c)),
- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)),
- » Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (§ 28 a Abs. 3 h)),
- » Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien, Lebenspartnerschafts, Betreuungs und Erbrecht (§ 28 a Abs. 3 i)),
- » Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (§ 28 a Abs. 3 j)),
- » Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht (§ 28 a Abs. 3 k)),
- » Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 28 a Abs. 3 l)).

Darüber hinaus

- » hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet, § 28 a Abs. 4,

» gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 5. Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

b) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

» **inkl. Arbeit-Rechtsschutz,**
 » **inkl. Wohnungs- und Grundstück (gewerblich),**
 » **ohne Privat-Rechtsschutz,**
 » **ohne Wohnungs- und Grundstück (privat),**
 versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 d) aa), e), Abs. 3 a) 1., 2., 3. bb), 4 bb) bis 6., 8.-10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 b), d) bis h) in folgenden Bereichen:

- » Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (§ 28 a Abs. 3 b)),
- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)),
- » Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (§ 28 a Abs. 3 h)).

Darüber hinaus gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 a Abs. 5.

Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

» **inkl. Wohnungs- und Grundstück (gewerblich),**
 » **ohne Privat-Rechtsschutz,**
 » **ohne Wohnungs- und Grundstück (privat),**
 » **ohne Arbeit-Rechtsschutz,**
 versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 d) aa), e), Abs. 3 a) 1., 3. bb), 4 bb) bis 6., 8.-10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 d) bis h), Abs. 5 in folgenden Bereichen:

- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)),
- » Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (§ 28 a Abs. 3 h)).

Darüber hinaus gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 a Abs. 5.

Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

c) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

» **inkl. Privat-Rechtsschutz,**
 » **inkl. Arbeit-Rechtsschutz**
 » **ohne Wohnungs- und Grundstück (privat, gewerblich)**
 versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a), 1., 2., 4. bis 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann sind die Eltern gemäß § 28 a Abs. 2 mitversichert.

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 a) und b), d) bis g), i) bis l) in folgenden Bereichen:

- » Rechtsschutz im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen als Arbeitnehmer (§ 28 a Abs. 3 a)),
- » Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (§ 28 a Abs. 3 b)),
- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)),
- » Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (§ 28 a Abs. 3 i)),
- » Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (§ 28 a Abs. 3 j)),
- » Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht (§ 28 a Abs. 3 k)),
- » Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 28 a Abs. 3 l)).

Darüber hinaus

» hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet, § 28 a Abs. 4,

» gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 5. Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

» **inkl. Privat-Rechtsschutz,**
 » **ohne Arbeit-Rechtsschutz**
 » **ohne Wohnungs- und Grundstück (privat, gewerblich)**
 versichert (§ 28 Abs. 1 bis 3 a), 1., 4. bis 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann sind die Eltern gemäß § 28 a Abs. 2 mitversichert.

Dann besteht ein erweiterter Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 d) bis g), i) bis l) in folgenden Bereichen:

- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz im Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)),
- » Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht (§ 28 a Abs. 3 i)),
- » Rechtsschutz in Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen (§ 28 a Abs. 3 j)),
- » Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht (§ 28 a Abs. 3 k)),
- » Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 28 a Abs. 3 l)),

Darüber hinaus

» hat die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet, § 28 a Abs. 4,

» gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 5. Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

d) aa) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

» **inkl. Arbeit-Rechtsschutz**
 » **ohne Privat-Rechtsschutz**
 » **ohne Wohnungs- und Grundstück (privat, gewerblich)**

versichert (§ 28 Abs. 1 a), 2 d) aa), e), Abs. 3 a) 1., 2., 4 bb) bis 6, 8.-10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann haben Sie einen erweiterten Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 b), d) bis g) in folgenden Bereichen;

- » Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht (§ 28 a Abs. 3 b)),
- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)).

Darüber hinaus gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 a Abs. 5.

Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

bb) Haben Sie eine **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige**

- » ohne Privat-Rechtsschutz,
- » ohne Wohnungs- und Grundstück (privat),
- » ohne Arbeit-Rechtsschutz

versichert (§ 28 Abs. 1 a), Abs. 2 d) aa), e), Abs. 3 a) 1., 4 bb) bis 6, 8.-10., 12., 13., Abs. 4 bis 7)?

Dann haben Sie einen erweiterten Versicherungsschutz nach § 28 a Abs. 3 d) bis g) in folgenden Bereichen:

- » Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 d)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 28 a Abs. 3 e)),
- » Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 28 a Abs. 3 f)),
- » Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage (§ 28 a Abs. 3 g)).

Darüber hinaus gilt der Vorsorge-Rechtsschutz nach § 28 a Abs. 5.

Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten wir auf den Einwand der Vorvertraglichkeit (§ 28 Abs. 6).

[2] Ist der Privat-Rechtsschutz für Sie oder eine im Versicherungsschein genannte Person eingeschlossen, umfasst der Versicherungsschutz auch

- » die Eltern der im Versicherungsschein genannten natürlichen Person, nach § 28 Abs. 1 b),
- » die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners der natürlichen Person gemäß § 28 Absatz 1 b).

Vorausgesetzt ist:

- » Die Eltern befinden sich im Ruhestand und
- » leben in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer der natürlichen Person gemäß § 28 Absatz 1 b).

[3] Je nach Umfang Ihrer Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (vgl. Abs. 1) haben Sie bzw. die nach § 28 Absatz 1 b) versicherte natürliche Person einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen als Arbeitnehmer:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 2. i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

b) **Rechtsschutz im kollektiven Arbeitsrecht:**

Im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 2. i. V. m. § 2 b) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr. Wir übernehmen die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR,

c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für weitere Wohneinheiten:**

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 3. i. V. m. § 2 c) besteht für alle Wohneinheiten der natürlichen Person nach § 28 Abs. 1 b) Versicherungsschutz, die

- » sich in Deutschland befinden und
- » privat und selbst genutzt werden,

d) **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz:**

Im Vertrags-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 4. aa) i. V. m. § 2 d) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus

- » personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen,
- » sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen,

e) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 28 Abs. 3 a) 5. i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

f) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) 6. i. V. m. § 2 f) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

g) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich nach § 28 Abs. 3 a) 7. i. V. m. § 2 g) besteht Versicherungsschutz auch für nicht verkehrsrechtliche Angelegenheiten im privaten und gewerblichen Bereich. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

h) **Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:**

Abweichend von § 3 Abs. 2 i) besteht bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben,

i) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 28 Abs. 3 a) 11. i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR,

j) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der natürlichen Person aus § 28 Abs. 1 b) im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb

einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich im Eigentum der natürlichen Person nach § 28 Abs. 1 b) und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht sein, das im Volleigentum der in § 28 Abs. 1 b) genannten natürlichen Person steht.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g,bb)
und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o).

l) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p).

(4) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet.

(5) **Vorsorge-Rechtsschutz:**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 28 i. V. m. § 28 a geändert,
- b) Das neue Risiko entsteht bei Ihnen erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar,
- c) Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner von der nach § 28 Abs. 1 b) versicherten Person und hat die nach § 28 Abs. 1 b) versicherte Person nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zur Mitversicherung des neuen Lebenspartners aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen.

Kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l),
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(6) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 28 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 2 n), p), § 4 Abs. 3 c), Abs. 4 gelten dann nicht.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in einen der folgenden Eigenschaften nutzen:

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen sich in Deutschland befinden.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** § 2 c),
- b) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten** § 2 e).

§ 29 a Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein

Diesen Baustein können Sie zusätzlich nur zu einem Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken abschließen.

(1) Sie haben eine Wohneinheit nach § 29 versichert? Dann erstreckt sich der Versicherungsschutz in der jeweils versicherten Eigenschaft nach § 29 Abs. 1 a), d), e) oder f) auf alle

- » in Deutschland befindlichen,
- » privat und
- » selbst genutzten Wohneinheiten.

(2) In den in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsarten haben Sie einen erweiterten Versicherungsschutz:

- a) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren:** Sie haben Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren gemäß § 29 Abs. 2 b) i. V. m. § 2 e), die einer Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

b) **Rechtsschutz bei Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben:**

Abweichend von § 3 Abs. 2 i) haben Sie auch Versicherungsschutz bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben;

(3) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » der XXL-Baustein (§ 29 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 2 n), p), § 4 Abs. 3 c), Abs. 4 gelten dann nicht.

§ 30 Rechtsschutz 50 Flex

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- » im privaten Bereich,
- » im beruflichen Bereich, soweit der kleine Arbeits-Rechtsschutz nach Absatz 3 j) betroffen ist.

Sie haben also keinen Versicherungsschutz für eine Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit

- » einer beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit, soweit nicht Absatz 3 j) einschlägig ist, (dieser Bereich kann grundsätzlich über Absatz 4 versichert werden),
- » einer gewerblichen, einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Sie haben ebenfalls keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,
- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Dieser Verkehrsbereich kann aber über Absatz 5 versichert werden.

(2) Mitversichert sind

- » Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner,
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder.
- » Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Pflegekinder,
 - Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weggefallen?

Dann besteht Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt keine Wartezeit,

- » die von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner beaufsichtigten, minderjährigen Nichten, Neffen und Patenkinder,
- » die in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Die Enkel und Tageskinder dürfen allerdings nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Diese Kinder müssen sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Ihrer Aufsicht oder unter Aufsicht Ihres Lebenspartners befinden und die Rechtsschutzversicherung der mitversicherten Erziehungsberechtigten darf für den Versicherungsfall nicht eintrittspflichtig sein.
- » die bei einer Pflegekasse als solche gemeldete Pflegeperson, die
 - im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt und
 - einen vorgenannten Versicherten pflegt, in der Eigenschaft als Pflegenden.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- | | |
|--|-------------|
| a) Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 d), |
| c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | § 2 e), |
| d) Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2 f) bb), |
| e) Verwaltungs-Rechtsschutz | § 2 g) bb), |
| f) Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| h) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht | § 2 k), |

» Über § 4 Abs. 1 Satz 5 b) hinaus ist auch die Erstdiagnose von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Krebs ein Versicherungsfall. Abweichend von § 3 Abs. 2 g) besteht Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 500 EUR,

» Über § 4 Abs. 1 Satz 5 b) hinaus ist im Betreuungsrecht auch eine Betreuungsanordnung nach den §§ 1896 ff. BGB über den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Versicherungsfall. Es besteht eine Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2. Abweichend von § 3 Abs. 2 g) besteht Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten gemäß § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 2.000 EUR,

- | | |
|---|---------|
| i) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n), |
|---|---------|

j) **Kleiner Arbeits-Rechtsschutz**

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- » aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV,
- » aus einer betrieblichen Altersversorgung,
- » wegen Ruhestandsbezügen und beihilferechtlichen Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,

- » als Arbeitgeber aus einem hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie

- » Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied,
- » Vorstandsmitglied,
- » Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland?

Dann kann der Versicherungsschutz ausgedehnt werden auf den

- k) **Vermögensschaden-Rechtsschutz** § 2 l) aa) und den
- l) **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz** § 2 l) bb).

(4) Versicherungsschutz besteht für die berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (**Berufs-Rechtsschutz**) und zwar im

- a) **Arbeits-Rechtsschutz** § 2 b),
(zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter oder Richter),
- b) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** § 2 h).

(5) Versicherungsschutz besteht im **Verkehrs-Rechtsschutz** bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als

- » Eigentümer,
- » Halter,
- » Erwerber,
- » Leasingnehmer/Mieter,
- » Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Zusätzlich eingeschlossen sind der

- » Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 f) aa) und der
- » Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2g)aa).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf die nach Abs. 2 mitversicherten Personen zugelassen oder auf Ihren Namen oder auf die Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Dazu gehören auch Selbstfahrervermietfahrzeuge (zum Beispiel: Mietwagen), wenn sie von Ihnen zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind.

Sie sind ferner als Fahrer fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- » Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- » Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

(Erläuterung für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- » den Eintritt des Versicherungsfalls,
- » die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- » den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) Haben Sie ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23 um.

Haben Sie auch den Verkehrs-Rechtsschutz nach Absatz 5 versichert, wandelt sich dieser in einen oder mehrere Verkehrs-Rechtsschutzversicherungen nach § 21 Abs. 3 bis 10 um.

§ 30 a Rechtsschutz 50 Flex, XXL-Baustein

Im Rahmen des Rechtsschutz 50 Flex nach § 30 können Sie diesen Baustein zusätzlich versichern.

(1) Es sind zusätzlich versichert:

- » Ihre Eltern,
- » die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners.

Vorausgesetzt ist:

Die Eltern

- » befinden sich im Ruhestand und
- » leben in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer.

Ist die KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 und 30, SINGLE-RECHTSCHUTZ vereinbart, besteht dagegen für die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners kein Versicherungsschutz.

(2) Sie haben einen erweiterten Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

a) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung:**

im Arbeits-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 4 a) i. V. m. § 2 b) besteht auch Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung.

Besonderheit beim Versicherungsfall:

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall.

Wir übernehmen die Kosten nach § 5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR.

Vorausgesetzt ist, dass Sie den Berufs-Rechtsschutz nach Abs. 4 mitversichert haben.

b) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 30 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten vorausgehen,

c) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

d) **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht - Widerspruch und Klage:**

Im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) besteht auch Versicherungsschutz in Wider-

spruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,

e) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht:**

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 30 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) besteht abweichend von § 3 Abs. 2 g) Versicherungsschutz über die beratende anwaltliche Tätigkeit hinaus. Wir übernehmen in diesem Fall die Kosten nach §5, jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000 EUR,

f) **Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- oder Fotovoltaikanlagen:**

Es besteht abweichend von § 30 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Versicherungsnehmer im unmittelbaren Zusammenhang mit

- » dem Erwerb,
- » der Installation und
- » dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage.

Vorausgesetzt ist:

- » die Anlagenleistung ist auf maximal 15 kW begrenzt,
- » die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum und der Eigentumserwerb der Anlage ist nicht nur vorübergehend bezweckt,
- » die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude in Deutschland angebracht, das in Ihrem Volleigentum als natürliche Person steht.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- » Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- » Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
- » Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), und zwar auch in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,
- » Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), und zwar auch in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungsgerichten vorausgehen,
- » Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- » Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),

g) **Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht** § 2 o),

h) **Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren** § 2 p).

(3) Die Ausschlussklausel § 3 Abs. 2 f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 EUR unterschreitet.

(4) Sie haben den **Verkehrs-Rechtsschutz** nach § 30 Abs. 5 versichert?

In diesem Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Bereiche:

a) **Rechtsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren im Steuer-Rechtsschutz:**

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 30 Abs. 3 c) i. V. m. § 2 e) haben Sie auch Versicherungsschutz in Widerspruchs- und Einspruchsverfahren, die den Klagen vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorausgehen,

b) **Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren im Sozialgerichts-Rechtsschutz:**

Im Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 2 f) aa) haben Sie auch Versicherungsschutz in Widerspruchsverfahren, die den Klagen vor deutschen Sozialgerichten vorausgehen,

c) **Rechtsschutz als Mieter von Garagen:**

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) besteht Versicherungsschutz aus Miet- und Pachtverhältnissen in Ihrer Eigenschaft als Mieter und Pächter von privat selbst genutzten Garagen.

(5) **Vorsorge-Rechtsschutz:**

Ist ein anderer Versicherungsschutz nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Versicherungsschutz besteht für das neu entstandene Risiko ohne Einhaltung einer Wartezeit unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die äußeren Umstände haben sich später als ein Jahr nach Beginn des Versicherungsvertrages nach § 30 i. V. m. § 30 a) geändert,
- b) Das neue Risiko entsteht bei Ihnen erstmalig und zu dem Zeitpunkt der Entstehung ist dieses Risiko nach unserem Tarif versicherbar,
- c) Sie oder eine betroffene mitversicherte Person schließen spätestens 6 Monate nach Entstehung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag rückwirkend bei uns ab - mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung. Handelt es sich bei der Änderung der äußeren Umstände um einen neuen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und haben Sie nicht lediglich einen Single-Rechtsschutz versichert, reicht es zu seiner Mitversicherung aus, diese rückwirkend spätestens 6 Monate nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Textform zu verlangen.

Kein Vorsorge-Rechtsschutz besteht

- » für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- » als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- » im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l),
- » im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- » für ein Risiko, dessen Einschluss nach den Annahmerichtlinien eine Direktionsanfrage voraussetzt.

(6) **Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit**

Ist ein Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten, haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- » wenn der XXL-Baustein (§ 30 a) mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist,
- » wenn Sie nicht vor Ablauf der fünf Jahre Kenntnis vom Versicherungsfall oder von diesen auslösenden Umständen erhalten haben.

In Abwandlung von § 4 Abs. 1 Satz 1 müssen die Voraussetzungen des Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1 Satz 5 a) bis c) also lediglich vor Beendigung des Versicherungsschutzes eingetreten sein. Die Bestimmung zur Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie die Ausschlüsse nach § 3 Abs. 2) n), p), § 4 Abs. 3 c), Abs. 4 gelten dann nicht.

(7) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Ihrer **selbstständigen Nebentätigkeit** oder der Ihres Lebenspartners, wenn

- » sie keine Mitarbeiter beschäftigen und
- » der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 17.500 Euro betrug.

(Erläuterung: Der Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielen.).

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht nicht in der Leistungsart Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 30 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 d)

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28, VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE UND EINGEKaufTE DIENSTLEISTUNGEN VON SELBSTSTÄNDIGEN

Sie können Ihren Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (§ 24) und Ihren Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28) erweitern:

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus solchen schuldrechtlichen Verträgen, die
- a) in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren
 - » Büro-,
 - » Praxis-,
 - » Betriebs-
 - » Werkstatträumen
 und deren Einrichtungen stehen, **(nicht berufsspezifische Hilfsgeschäfte),**
 - b) sich auf Kauf, Leasing, Wartung und Reparatur von ausschließlich selbst genutzten
 - » Werkzeugen,
 - » nicht zulassungspflichtigen Maschinen,
 - » Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und die dazu gehörige Software
 beziehen; **(berufsspezifische Hilfsgeschäfte),**
 - c) den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
 - » ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - » Werbedienstleistungen,
 - » Aktenentsorgung,
 - » Catering,
 - » Messe- und Eventmanagement**(eingekaufte Dienstleistungen).**

Die Versicherungssumme im Sinne von § 5 Abs. 4 für die unter b) und c) beschriebenen Fälle beträgt 10.000 EUR.

- (2) Sie haben keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- a) aus Versicherungsverträgen,
 - b) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
 - c) aus Versicherungsfällen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist,
 - d) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Praxen oder Teile hiervon, sowie deren Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung,
 - e) aus Verträgen über berufsspezifische Hilfsgeschäfte gemäß Absatz 1 a), die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind.

KLAUSEL ZU DEN §§ 25, 26 UND 30, SINGLE-RECHTSSCHUTZ

- (1) Sie sind unverheiratet, leben auch nicht einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und haben mit uns vereinbart, dass in Ihrer Rechtsschutzversicherung nur Sie selbst versichert sind?

Dann besteht abweichend von § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 kein Versicherungsschutz für Ihren ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner und für allein über Ihren Lebenspartner mitversicherte Personen.

- (2) Für den Fall, dass Sie heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, erweitert sich Ihr Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an jeweils nach § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 oder § 30 Abs. 2 um die Mitversicherung für den ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner.

Voraussetzung: Sie teilen uns die Heirat oder die Eintragung der Lebenspartnerschaft innerhalb von zwei Monaten mit. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate, beginnt der Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an können wir den in unserem Tarif geltenden, höheren Beitrag verlangen.

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2019 PLUS SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSLEITER

Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen gelten die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 1, 2, §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1, 2 a), 3 bis 7 dieser Sonderbedingungen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen kann auch für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes abgeschlossen werden. Versicherbar sind jedoch nur solche Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und nicht gewerbesteuerpflichtig sind. Es gelten dann die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 2, § 3 bis § 7, § 8 Abs. 1, 5, 7 und 8 dieser Sonderbedingungen.

Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter gelten die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 3 a), § 3 bis § 7, § 8 Abs. 1 und 2 b) dieser Sonderbedingungen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter kann auch für den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehört und nicht gewerbesteuerpflichtig ist, abgeschlossen werden. Es gelten dann die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 3 a), § 3 bis § 7, § 8 Abs. 1, 2 b) dieser Sonderbedingungen.

Im Übrigen gelten die § 1, § 4 Abs. 3 b), §§ 7 bis 14, 16, 17 und 20 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2019 Plus.

Inhalt

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
§ 1 Versicherte Risiken

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitlicher Ausschluss

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 4 Leistungsumfang

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 5 Ausschlüsse

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Geltungsbereich

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

§ 7 Versicherungssumme

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des

- » Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und
- » Disziplinar- und Standesrechts.

Der Vorwurf muss in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen.

Der Versicherungsschutz hat folgenden Umfang:

- a) Strafverteidigung, und zwar die Verteidigung in den Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Untersuchungsausschuss, und zwar die Vertretung von Versicherten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;
- d) Durchsuchung, und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- e) Verwaltungsrecht, und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- f) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand), und zwar die Beratung und Betreuung von Zeugen, auch wenn diese nicht zu den Versicherten nach § 2 gehören;
- g) Verfassungsrecht, und zwar in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- h) Firmenstellungnahme, und zwar für die Vertretung versicherter Unternehmen gegenüber Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden sowie allen Stellen, die befugt sind, wegen Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln;
- i) Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren;
- j) Wiederaufnahmeverfahren;
- k) Prozessbeobachtung, und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. a) von Bedeutung sein können, sofern wir zustimmen;
- l) folgenden Maßnahmen:
 - » Straf- und Zeugenentschädigung,
 - » Freiheitsentziehung,
 - » Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - » Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
 - » Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
 - » Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
 - » aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - » Überwachung der Telekommunikation,
 - » Online-Durchsuchung,
 - » erkennungsdienstliche Behandlung,
 - » körperliche Untersuchung;
- m) Koordination, soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei unsere Zustimmung für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- n) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

§ 2 Versicherte

- (1) Versicherte beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen: Der Versicherungsschutz gilt für

- » den Versicherungsnehmer,
- » die mitversicherten Unternehmen nach Abs. 1 c),
- » die gesetzlichen Vertreter der mitversicherten Unternehmen (auch faktische Organmitglieder und Aufsichtsorgane, wie z. B. Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte),
- » die Gesellschafter,
- » alle Betriebsangehörigen (ob dauerhaft, zeitweise oder ehrenamtlich beschäftigt, ob Praktikant, Leiharbeiter oder freier Mitarbeiter),
- » Mitarbeiter von Fremdfirmen,
- » Angehörige der steuerberatenden Berufe,
- » Liquidatoren, soweit es um Vorwürfe geht, die diese in Ausübung ihrer Aufgabenerfüllung für Versicherte begangen haben oder begangen haben sollen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen bei

- a) externen Mandaten:
Für versicherte Personen gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz auch für
 - » Aufsichts-,
 - » Bei- oder
 - » Verwaltungsratsmandate
 bei vorübergehender Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, wenn sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen gemäß Abs. 1 c) wahrnehmen.
- b) ausgeschiedenen Personen:
Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten eines Versicherten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherten ergeben, jedoch längstens für drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit beim Versicherten. Der Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung zustimmen.
- c) mitversicherten Unternehmen:
Mitversichert sind die im aktuellen Geschäftsbericht oder in dessen Anlage aufgeführten inländischen Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers. Ausländische Tochterbetriebe sind mitversichert, wenn es sich bei ihnen um unselbstständige Niederlassungen handelt.

Soweit vereinbart besteht Versicherungsschutz auch für inländische Beteiligungsunternehmen.

Tochterunternehmen sind juristische Personen,

- » an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält,
- » bei denen der Versicherungsnehmer durch Vertrag oder Satzung das Recht hat, auf diese Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auszuüben oder
- » der Versicherungsnehmer das Recht hat, die Mehrheit der Organmitglieder dieses Unternehmen zu bestellen oder abzurufen.

Unabhängig von seinem Zustimmungsrecht nach b) kann der Versicherungsnehmer widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.

- (2) a) Handelt es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht abweichend von Abs. 1 Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit in diesem Betrieb für
 - » Sie als Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - » Ihre im Versicherungsschein genannten, in Ihrem Betrieb tätigen und dort wohnhaften
 - Mitinhaber
 - Altenteiler
 - Hoferben
 - sowie deren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner

» Ihre im Betrieb beschäftigten Personen.
Sie können der Rechtsschutzgewährung widersprechen.

- b) Handelt es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht abweichend von Abs. 1 c) Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein genannten Nebenbetriebe.
Versichert werden können nur solche Nebenbetriebe, die
- » in die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen und
 - » keiner Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

- (3) a) Versicherter beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter:

Der Versicherungsschutz gilt in der Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Versicherte Person, Eigenschaft und juristische Person bzw. Personengesellschaft müssen im Versicherungsschein genannt sein. Der Versicherungsschutz kann auch stattdessen für eine im Versicherungsschein bezeichnete, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit einer natürlichen Person vereinbart werden. Dann müssen selbstständige Tätigkeit und versicherte Person im Versicherungsschein bezeichnet werden.

- b) Handelt es sich bei dem Versicherten um den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, gilt der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannte Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber des dort bezeichneten Betriebes und der versicherten Nebenbetriebe. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf solche Nebenbetriebe, die in die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen und keiner Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitlicher Ausschluss

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes gem. § 7 ARB NRV 2019 Plus und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

- a) die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte, und zwar bei
- | | |
|---|---------|
| Strafverteidigung | § 1 a), |
| Kronzeugenregelung | § 1 b), |
| Verfassungsrecht | § 1 g), |
| Firmenstellungnahme | § 1 h), |
| Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren | § 1 i), |
| Prozessbeobachtung | § 1 k), |
| Koordination | § 1 m), |
| bzw. die <u>behördliche Anordnung</u> bei | |
| Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen | § 1 n), |
| Maßnahmen nach | § 1 l), |
- b) die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung § 1 c),
- c) der Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktion § 1 d),
- d) die förmlichen Einleitung des entsprechenden Verfahrens § 1 e),
- e) die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage § 1 f),
- f) bei einer Wiederaufnahme zugunsten des Versicherten der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, bei der Wiederaufnahme zuungunsten des Versicherten die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens § 1 j).

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB NRV 2019 Plus und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

(2) Zeitlicher Ausschluss:

Liegen mehreren Verfahren gemäß § 1 mehrere Versicherungsfälle zugrunde, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der erste Versicherungsfall vor dem Beginn des Rechtsschutzversicherungsvertrages nach § 7 ARB NRV 2019 Plus datiert.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Wir tragen die den Versicherten entstehenden Kosten.

Hierzu gehören

- a) Verfahrenskosten, und zwar die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten;
- b) Rechtsanwaltskosten, und zwar die angemessenen Gebühren des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen.

Soweit zulässig können Sie statt eines Rechtsanwaltes auch einen Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen.

Dagegen tragen wir die angemessenen Kosten mehrerer Rechtsanwälte, wenn Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane versicherter Unternehmen in Verfahren nach § 1 Satz 3 a) vertreten werden. Die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte muss sachdienlich sein.

Wir tragen die angemessenen Kosten für die Interessenwahrnehmung durch mehrere Strafverteidiger, sofern ihre Beauftragung sachdienlich ist;

- c) Sachverständigenkosten, und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigen-gutachten, die Sie zur Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag geben;
- d) Reisekosten, und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen
- » der versicherten Personen,
 - » der Sachverständigen,
 - » der Rechtsanwälte der versicherten Personen gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren anfallen;
- e) Übersetzungskosten, und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;
- f) Dolmetscherkosten, soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist. Wir erstatten deren angemessene Kosten;
- g) Nebenklagekosten des Opfers, soweit der Versicherte aufgrund gerichtlicher Festsetzung zur Erstattung verpflichtet ist;
- h) Kosten für Privatklageverfahren, und zwar für Ihre Vertretung als Angeklagte in Privatklageverfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten. Wir zahlen die angemessenen Kosten. Gleiches gilt für die Kosten vorher notwendiger Sühneversuche nach § 380 StPO.

- (2) Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

§ 5 Ausschlüsse

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
- a) beim Vorwurf von preis- oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,
 - b) beim Vorwurf, als Führer eines Kraftfahrzeuges ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,
 - c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
 - d) für Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibers der Angelegenheit (*zum Beispiel sogenannte Antrittsgelder*).
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall haben Versicherte erbrachte Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten erfolgt. Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich nicht bei einem rechtskräftigen Strafbefehl.
- (3) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie noch auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen entgegenstehen:
- » Wirtschaftssanktionen,
 - » Handelssanktionen,
 - » Finanzsanktionen oder
 - » Embargos der Europäischen Union oder von Deutschland.
- Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6 Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie in folgenden Gebieten Ihre Rechtsinteressen verfolgen:

- » Europa,
- » Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- » Kanarischen Inseln,
- » Madeira.

In diesen Gebieten muss ein Gericht oder Behörde zuständig sein, das gegen Sie ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet hat oder hierfür zuständig wäre.

§ 7 Versicherungssumme

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 500.000 EUR.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir höchstens die zweifache Versicherungssumme, somit maximal 1.000.000 EUR.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen**(1) Vorversicherung:**

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer eingeleitet wurden.

Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass

- » Sie bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatten und
- » keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen.

(2) Neue Risiken: Entstehen für Sie nach Abschluss der Versicherung neue Risiken,

a) besteht beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen ebenfalls Versicherungsschutz, wenn

- » uns die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird oder
- » sich dies aus dem Geschäftsbericht ergibt.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht;

b) besteht beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter für jede neue Funktion ebenfalls Versicherungsschutz, wenn uns die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter für den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

(3) Beteiligungserwerb (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Erwerben oder gründen Sie während der Vertragslaufzeit inländische Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, bestehen für diese Versicherungsschutz ab der Rechtswirksamkeit des Erwerbs oder der Neugründung.

Die Veränderung müssen Sie uns spätestens 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach Ablauf dieser Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz ab Eingang der Anzeige. Die Regelung nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für ausländische unselbstständige Niederlassungen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

(4) Beteiligungsveräußerung (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Wird ein Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen im Inland veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort.

Voraussetzung:

- » Sie müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung bei uns für dieses Unternehmen eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung abschließen und
- » für diese Versicherung muss als Versicherungsbeginn der Zeitpunkt der Veräußerung festgelegt werden.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des

Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

- (5) **Insolvenz** (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Befindet sich Ihr Unternehmen in Insolvenz oder freiwilliger Liquidation, besteht für Sie Versicherungsschutz auch für Verfahren nach § 1 Satz 3, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden.

Voraussetzung:

Die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll begangen worden sein. Versicherungsfälle, die später als zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten sind, sind jedoch nicht versichert.

- (6) **Fusion** (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Im Falle einer Fusion des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz für alle bis dahin Versicherten bis zum Ende der Versicherungsperiode. Die Regelung der Nachmeldefrist bleibt unberührt.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

- (7) **Repräsentantenklausel** (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Soweit es auf Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten ankommt, wird Ihnen ausschließlich die Kenntnis, das Wissen und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zugerechnet.

Als Repräsentanten gelten:

- » Vorsitzender der Geschäftsleitung oder, falls ein Vorsitzender nicht bestellt ist, alle Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers,
- » Vorsitzender eines aufsichtführenden Organs,
- » für Finanzen zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung,
- » Compliance-Officer bzw. -Beauftragter,
- » Leiter der Rechtsabteilung,
- » Leiter der internen Revision,
- » Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung,
- » Geschäftsführer der firmenverbundenen Versicherungsvermittlungsgesellschaft.

Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person ankommt, werden ihr die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen, soweit nicht eine einzelne Regelung vorsieht, dass Sie der Rechtsschutzgewährung widersprechen können oder die Rechtsschutzgewährung von Ihrer Zustimmung abhängt.

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2019 PLUS SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR PRIVATKUNDEN

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes gibt, gelten die § 1, § 4 Abs. 3 b), §§ 7 bis 14, 16, 17 und 20 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB) NRV 2019 Plus.

Inhalt

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

§ 1 Versicherte Risiken?

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitlicher Ausschluss

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 4 Leistungsumfang

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 5 Ausschlüsse

In welchen Ländern sind Sie versichert?

§ 6 Geltungsbereich

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

§ 7 Versicherungssumme

Wie lauten unsere allgemeinen Bestimmungen?

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des

- » Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und
- » Disziplinar- und Ständesrechts.

Sie haben aber keinen Versicherungsschutz, wenn der Vorwurf in Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht. Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Der Versicherungsschutz hat folgenden Umfang:

- a) Strafverteidigung, und zwar die Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung, wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Durchsuchung, und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- d) Verwaltungsrecht, und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- e) Zeugenbetreuung (erweiterter Zeugenbeistand), und zwar die Beratung und Betreuung von Zeugen, auch wenn diese nicht zu den Versicherten nach § 2 gehören;
- f) Verfassungsrecht, und zwar in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- g) Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren;
- h) Wiederaufnahmeverfahren;
- i) Prozessbeobachtung, und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. a) von Bedeutung sein können, sofern wir zustimmen;

- j) folgenden Maßnahmen:
 - » Straf- und Zeugenentschädigung,
 - » Freiheitsentziehung,
 - » Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - » Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
 - » Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
 - » Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
 - » aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - » Überwachung der Telekommunikation,
 - » Online-Durchsuchung,
 - » erkennungsdienstliche Behandlung,
 - » körperliche Untersuchung;
- k) Koordination, soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei unsere Zustimmung für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- l) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

§ 2 Versicherte

Versichert sind

- a) Sie als Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person,
- b) Ihr ehelicher/eingetragener oder Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- c) Ihre und des versicherten Lebenspartners minderjährigen
 - » Kinder,
 - » Adoptivkinder,
 - » Pflegekinder,
 - » Stiefkinder,
- d) Ihre und des versicherten Lebenspartners, in keiner ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen
 - » Kinder,
 - » Adoptivkinder,
 - » Pflegekinder,
 - » Stiefkinder,
 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als sein ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz, zeitlicher Ausschluss

(1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes gem. § 7 ARB NRV 2019 Plus und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

- a) die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte, und zwar bei

Strafverteidigung	§ 1 a),
Kronzeugenregelung	§ 1 b),
Verfassungsrecht	§ 1 f),
Straf- bzw. Bußgeldvollstreckungsverfahren	§ 1 g),
Prozessbeobachtung	§ 1 i),
Koordination	§ 1 k),

 bzw. die behördliche Anordnung bei Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Maßnahmen nach	§ 1 l),
	§ 1 j),
- b) der Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktion § 1 c),

- c) die förmliche Einleitung des entsprechenden Verfahrens § 1 d),
- d) die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage § 1 e),
- e) bei einer Wiederaufnahme zugunsten des Versicherten der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, bei einer Wiederaufnahme zuungunsten des Versicherten die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens § 1 h).

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB NRV 2019 Plus und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

(2) Zeitlicher Ausschluss:

Liegen mehreren Verfahren gemäß § 1 mehrere Versicherungsfälle zugrunde, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der erste Versicherungsfall vor dem Beginn des Rechtsschutzversicherungsvertrages nach § 7 ARB NRV 2019 Plus datiert.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Wir tragen die den Versicherten entstehenden Kosten.

Hierzu gehören

- a) Verfahrenskosten, und zwar die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten;
- b) Rechtsanwaltskosten, und zwar die angemessenen Gebühren des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen.

Soweit zulässig können Sie statt eines Rechtsanwaltes auch einen Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen.
- c) Sachverständigenkosten, und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigen-gutachten, die Sie zur Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag geben;
- d) Reisekosten, und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen
 - » der versicherten Personen,
 - » der Sachverständigen,
 - » der Rechtsanwälte der versicherten Personen gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren anfallen;
- e) Übersetzungskosten, und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;
- f) Dolmetscherkosten, soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist. Wir erstatten deren angemessene Kosten;
- g) Nebenklagekosten des Opfers, soweit der Versicherte aufgrund gerichtlicher Festsetzung zur Erstattung verpflichtet ist;
- h) Kosten für Privatklageverfahren, und zwar für Ihre Vertretung als Angeklagter in Privatkla-geverfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten. Wir zahlen die angemessenen Kosten. Gleiches gilt für die Kosten vorher notwendiger Sühneversuche nach § 380 StPO.

(2) Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

§ 5 Ausschlüsse

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
- a) beim Vorwurf von Mord und Totschlag,
 - b) beim Vorwurf von preis- oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,
 - c) beim Vorwurf, als Führer eines Kraftfahrzeuges ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,
 - d) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
 - e) für Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (*zum Beispiel sogenannte Antrittsgelder*).
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall haben Versicherte erbrachte Leistungen zurückzuerstatten.
Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten erfolgt. Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich nicht bei einem rechtskräftigen Strafbefehl.
- (3) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie noch auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen entgegenstehen:
- » Wirtschaftssanktionen,
 - » Handelssanktionen,
 - » Finanzsanktionen oder
 - » Embargos der Europäischen Union oder von Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6 Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie in folgenden Gebieten Ihre Rechtsinteressen verfolgen:

- » Europa,
- » Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- » Kanarischen Inseln,
- » Madeira.

In diesen Gebieten muss ein Gericht oder Behörde zuständig sein, das gegen Sie ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet hat oder hierfür zuständig wäre.

§ 7 Versicherungssumme

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens eine Versicherungssumme von 500.000 EUR.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir höchstens die zweifache Versicherungssumme, somit maximal 1.000.000 EUR.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen**(1) Vorversicherung:**

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer eingeleitet wurden.

Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass

- » Sie bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatten und
- » keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen.

- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen, soweit nicht eine einzelne Regelung vorsieht, dass Sie der Rechtsschutzgewährung widersprechen können.

Risikoträger:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Tel.: +49 621 42 04-222
Fax: +49 621 42 04-650
E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de
www.nrv-rechtsschutz.de

Vorstand:

Ralf Beißer, Sprecher
Michael Diener
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Meier
Sitz: Mannheim
Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 179
UST-IdNr. DE 143837211

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
ist ein Unternehmen der
NÜRNBERGER Versicherungsgruppe
im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
Ostendstraße 100,
90334 Nürnberg (www.nuernberger.de).

Kooperationspartner der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG:

- » VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
- » Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Zur Unternehmensgruppe der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG gehören:

- JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
- JURCASH GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim